This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

OFFENER BRIEF...

MUNK

DS
135
G33
M88
1900

Salo Baron

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

טוב

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
Stanford University Libraries

Salo Baron

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

טוב

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
Stanford University Libraries

Offener Brief

im Auftrage

des

Vorstandes der Adaß Jisroel in Königsberg i. Pr.

gerichtet an den

Vorstand der Synagogen-Gemeinde daselbst

von

Rabbiner Dr. E. Munk

in Königsberg.

Königsberg.

Hartungsche Buchdruckerei.

1900.

Königsberg i. Pr., März 1900.

Meine Herren!

Sie haben in dem anfangs d. Mts. versandten offiziellen „Bericht über die Verhältnisse der Synagogengemeinde in Königsberg“ wiederholt des Rabbiners der Adaß Jisroel zu erwähnen für angezeigt erachtet und zwar in dem Abschnitt VII (Verwaltung), in welchem Sie Gelegenheit nahmen, eine Gegenäußerung gegen einen Teil der Ausführungen kundzugeben, welche „die aus der Synagogengemeinde Ausgeschiedenen“ Januar 1900 in einer Denkschrift gegeben haben. Sie haben zwar nicht dafür gesorgt, daß ich von Ihren Auseinandersetzungen über meine Person Kenntnis erhalte; denn Sie übersandten mir kein Exemplar des Berichtes. Vielmehr erfuhr ich erst von befreundeter Seite, daß Sie meiner in dem amtlichen Berichte gedacht hätten, und die Gefälligkeit eines Besitzers dieser Broschüre ermöglichte mir die Lektüre. Diese hat aber die Erwartungen, mit welcher wir an dieselbe herantraten, nur zum Teile bestätigt. Daß Ihre Verteidigung, meine Herren, den sachgemäßen Weg verlassen müßte, den unsere Denkschrift mit solcher Konsequenz eingehalten hat, daß selbst die Gegner ihr Anerkennung nicht versagen konnten, das, meine Herren, war vorauszusehen. Aber eines kam uns unerwartet. Daß Sie nach nahezu zwei Monaten sich nur in einer Weise zu verteidigen vermochten, daß der Nachweis der Schwäche Ihrer Verteidigungsmomente uud der Haltlosigkeit Ihrer gegen mich gerichteten Äußerungen zu einer wahrlich nicht schweren Aufgabe wird, — das, meine Herren, haben wir nicht vermutet. Aus Erkenntlichkeit werde ich mir gestatten, dieser Aufgabe den größtmöglichen Umfang insofern zu geben, als ich keine einzige mich betreffende Stelle ohne Beantwortung lassen werde. Erlauben Sie mir, daß ich, um Ihnen die Kontrolle zu erleichtern, zunächst alle Sätze, in denen Sie meiner gedenken, nochmals zum Abdruck bringe. Ich werde es auch nicht unterlassen, diejenigen Sätze, welche Sie durch Sperrdruck als Ihre gewichtigsten Argumente bezeichneten, ebenfalls durch Sperrdruck hervorzuheben. (S. 12 Ihres Berichtes u. fg.:)

„Obgleich Herr Dr. Vogelstein im Einverständniß mit sämmtlichen Mitgliedern der Commission dem Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel das weiteste Entgegenkommen zeigte, obgleich die Commission sich auf Vorschlag des Gemeinderabbiners bereit erklärte, ihn als Mitglied der Commission, der er bis dahin nicht angehört hatte, aufzunehmen, kam es bereits in den letzten Tagen des Jahres 1897 zum Konflikt, indem der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel, lebhaft unterstützt von seinen Anhängern, seinen Eintritt in die Commission von der vorgängigen Erklärung abhängig machte, daß „die Commission bei allen Entscheidungen den von dem Rabbiner der Adaß Jisroel vertretenen religiösen Standpunkt zur Richtschnur nimmt.“ Schächter und Fleischhändler brachen teilweise ihre mit der Commission abgeschlossenen Verträge, um sich unter die Aufsicht des Rabbiners der Vereinigung Adaß Jisroel zu stellen. Erst als die Commission sich fest entschlossen zeigte, den übermäßigen Forderungen sich nicht zu fügen, suchte man von jener Seite einzulenken. Nach langwierigen Verhandlungen kam endlich am 10 März 1898 ein Compromiß zu Stande, dessen wesentliche Bestimmungen waren, daß der Gemeinderabbiner und der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel gemeinschaftlich die Aufsicht über die Schechitah und den Koscherfleischverkauf, selbstverständlich auf streng religiöser Basis wie bisher, führen sollten, daß der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel nach

seinem Eintritt in die Commission zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt werden sollte, sowie daß etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Rabbinern durch die Entscheidung dreier Rabbiner, über welche vorher eine Vereinbarung erzielt wäre, ausgeglichen werden sollten.

Bei den Verhandlungen innerhalb der Commission zeigte es sich jedoch sehr bald, daß trotz alles Entgegenkommens seitens der übrigen Commissionsmitglieder der Friede kein dauernder war. Der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel hielt den Anspruch aufrecht, daß sein Standpunkt stets der allein maßgebende sein müsse Als er bei einer Abstimmung am 22. Oktober 1899 in der Minorität blieb, erklärte er gleichzeitig mit einem zweiten der Vereinigung Adaß Jisroel angehörigen Commissionsmitgliede seinen Austritt aus der Commission und richtete sofort, sicherlich nicht ohne Zustimmung des Vorstandes der Vereinigung Adaß Jisroel, eine Schechitah unter seiner alleinigen Aufsicht ein, hielt es auch für angezeigt, einen der von der Commission engagirten Schächter, von dem er wußte, daß er dieser kontraktlich verpflichtet war, für sich zu gewinnen. Irgend ein Versuch einer Beilegung der Differenzen auf friedlichem Wege durch Anrufung des oben erwähnten Schiedsgerichts oder des Vorstands der Synagogengemeinde ist von ihm nicht gemacht worden.

Auf Grund einer von dem Gemeinderabbiner unter dem 31. Oktober an den Vorstand gerichteten Denkschrift, die in dem Antrage auf Uebernahme der Schechitah durch die Gemeinde gipfelte, fand sodann am 5. November 1899 im Sitzungszimmer der Synagogengemeinde eine Verhandlung statt, an der außer dem Gemeindevorstand und dem Bureau der Repräsentantenversammlung auch die der bisherigen Schechitahcommission als Mitglieder noch angehörenden Herren, darunter auch ein in der Commission noch verbliebenes Vorstandsmitglied der Vereinigung Adaß Jisroel, teilnahmen. Allseitig wurde der Wunsch nach Erhaltung bezw. Wiederherstellung des Friedens in der Gemeinde, sowie die Bereitwilligkeit, etwaige religiöse Bedenken zu beseitigen, zum Ausdruck gebracht. Eine aus drei Herren bestehende Commission wurde beauftragt, eventuell unter Hinzuziehung anderer geeignet erscheinenden Persönlichkeiten Vorschläge zu machen, die eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten ermöglichen sollten. Obgleich die Verhandlungen dieser Commission kein greifbares Resultat ergaben, wurde die Hoffnung auf einen friedlichen Ausgang der Angelegenheit noch nicht aufgegeben.

Unter dem 18./19. November beschlossen, wie oben erwähnt, die Gemeinde-Collegien einstimmig, die Uebernahme der Schechitah als Gemeindeinstitution. Zu Mitgliedern der neugebildeten Commission wurden mehrere Gemeindemitglieder mit rabbinischer Qualifikation, darunter der stellvertretende Rabbiner der Gemeinde und der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel gewählt, überdies durch die Wahl zweier Vorstandsmitglieder dieser Vereinigung weitere zwei Sitze in der Commission eingeräumt.

Der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel hielt jedoch seinen oben angedeuteten Standpunkt in einer am 21. November stattgefundenen Sitzung, an der die Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Bureaus der Repräsentantenversammlung und die Mitglieder der neugebildeten Schechitahcommission theilnahmen, fest, indem er daselbst öffentlich erklärte:

> „Und wenn dreißig russische Rabbiner in einer Vertrauensangelegenheit sich für Jemand erklären und ich anderer Meinung bin, so denke ich nicht daran, mich ihrem Votum zu fügen."

Also mein erstes Vergehen bestand darin, daß ich in eine Kommission für religiöse Zwecke nicht als Mitglied eintreten wollte ohne die vorherige Erklärung der Kommission, daß dieselbe „bei allen Entscheidungen den von dem Rabbiner der Adaß Jisroel vertretenen religiösen Standpunkt zur Richtschnur" nehme. Meine Herren! Das ist ein Vergehen? Halten Sie es denn nicht für eine Pflichtverletzung schwerster Art, wenn ein Rabbiner sich mit einer Entscheidung der Schechitahkommission zufrieden giebt, die seinem religiösen Standpunkte widerspricht? Ist denn der Ausdruck „religiöser Standpunkt" etwas Anderes als der Inbegriff religiöser Grundsätze? Sie verlangen von einem Rabbiner, daß er einer Durchbrechung seiner Grundsätze sich fügt und dann als Mitglied der Kommission die Verantwortung für diese, seine religiösen Grundsätze durchkreuzende „Entscheidung" denjenigen Strenggläubigen gegenüber übernimmt, zwecks deren Gewissensberuhigung er in die Kommission eingetreten war. Dafür, meine Herren, dürfen Sie bei keinem charakterfesten Menschen mit klarer Denkungsart Verständnis erhoffen. Auch die Möglichkeit, meine Herren, daß Sie den Ausdruck „religiöser Standpunkt" ungenau auffaßten, ist ausgeschlossen. Denn Sie werden doch wohl den von mir an Herrn Dr. Vogelstein gerichteten Brief, aus welchem einen halben Satz zu veröffentlichen Sie für taktvoll

hielten, bis zu Ende gelesen haben. Warum haben Sie denn nur einen halben Satz veröffentlicht, warum haben Sie sich versagt, die ganze Waffe dieses einseitigen, anspruchsvollen Briefes gegen mich zu richten? Um mich zu schonen — oder um sich selbst zu schonen? Ich darf Ihnen wohl diesen meinen Brief in vollem Umfange in Erinnerung bringen:

Königsberg i. Pr., 26. Dezember 1897.

Geehrter Herr Doktor!

In Erwiderung Ihrer Einladung zur Teilnahme an der auf Montag, den 27. d. Mts., festgesetzten Sitzung der „Ritualkommission" bemerke ich ergebenst, daß ich bei meinem Ihnen bekannt gegebenen Entschlusse beharren muß, nicht als einfaches Mitglied, sondern nur als zweiter Vorsitzender in die Commission einzutreten und zwar unter der Bedingung, daß die Commission bei allen Entscheidungen den von dem Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel vertretenen religiösen Standpunkt zur Richtschnur nimmt. Wir persönlich haben uns ja über diese Voraussetzung bei unserer Besprechung bereits verständigt, indem Sie erklärten, daß Sie gewillt seien, nach alttraditionellen Grundsätzen die Angelegenheiten der Ritualkommission zu leiten. Da jedoch Sie und evt. auch ich resp. unsere Amtsnachfolger als Vertreter unseres Amtes und nicht als Privatpersonen der Kommission angehören würden, so bedarf es meines Erachtens doch einer formellen Erklärung auch bezüglich dieser Voraussetzung, damit allen unliebsamen Eventualitäten nach Kräften vorgebeugt werde. Ich erlaube mir daher, folgende Erklärung vorzuschlagen:

„Die Ritualkommission bestimmt hierdurch, daß ihre Beschlüsse nur dann Geltung haben, wenn **der Rabiner der Synagogengemeinde und der Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel erklären**, daß die Ausführung derselben die Erfüllung der auf dem alttraditionellen Religionsgesetze basierenden Ritualforderungen nicht beeinträchtigt. Alle mit den Fleischern und Schächtern und anderen Parteien abgeschlossenen oder abzuschließenden Contrakte sind nur auf Grundlage dieser Bestimmungen bindend. In allen rituellen Maßnahmen ist den aus dem Schulchan Aruch und den anerkannten Decisoren sich ergebenden Anordnungen **des Rabbiners der Gemeinde Adaß Jisroel ebenso wie denen des Rabbiners** der Synagogen-Gemeinde unbedingte Folge zu geben.

Mit höfl. Gruße

Ihr ergebener

Munk.

Nun, meine Herren! Dieser Brief schließt jede mißverständliche Deutung des Ausdruckes „religiöser Standpunkt" aus. Aber er zeigt noch ein Anderes. **Was Sie in dem amtlichen Berichte als die meinerseits von der Kommission geforderte „Erklärung" citieren, steht überhaupt nicht in der Erklärung.** Es paßte Ihnen aber nicht, meine Herren, diese Erklärung selbst zu citieren, weil zum Unglück der von Ihnen vertretenen Sache in der „Erklärung", die ich forderte, die beiden Rabbiner stets neben einander von mir genannt wurden, weil in derselben für den Rabbiner der Adaß Jisroel **nichts Anderes** als für den Gemeinderabbiner verlangt wird. Mit welchem Rechte, meine Herren, durften Sie einen halben Satz aus dem Vorworte zu einer Erklärung als diese „Erklärung" selbst angeben? Mit welchem Rechte durften Sie durch derartige Herausreißung einiger Worte im Publikum den Eindruck hervorrufen, als hätte ich Selbstherrscher in der Kommission sein wollen? Mit welchem Rechte erklären Sie die konsequente Wahrung eines religiösen Standpunktes als „übermäßige Forderung"? Meine Herren! Solche „Forderung" ist heiligste Pflicht jeder Religionsgemeinschaft; von ihr keinen Strich weit sich zu entfernen, war das Streben der Adaß Jisroel, wird ihr Streben bleiben.

Nach diesem wenig glücklichen Anfange fahren Sie fort: „Bei den Verhandlungen innerhalb der Kommission zeigte es sich jedoch sehr bald, daß trotz allen Entgegenkommens seitens der übrigen Kommissionsmitglieder der Friede kein dauernder war. Der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel hielt den Anspruch aufrecht, daß sein Standpunkt stets der allein maßgebende sein müsse." Es ist bedauerlich, daß Sie nicht einen einzigen Vorgang als Beweis für diese Ihre Behauptung anführen. Worin soll denn das Entgegenkommen der Kommissionsmitglieder Ihrer Seite bestanden haben? Etwa darin, daß Monate nach meinem Eintritt in die Kommission

— als ich Grund hatte, verwundert mich danach zu erkundigen — der Vorsitzende das Bekenntnis ablegte, den der Kommission Unterstellten keine officielle Kenntnis von meinem Eintritt gegeben und überhaupt keine Anweisung gegeben zu haben, den durch mich an sie erfolgenden Aufforderungen Folge zu leisten? Oder darin daß, als auf meinen Antrag zwei Mitglieder des Vorstandes der Adaß Jisroel in die Kommission, in welcher er bis dahin im Gegensatze zu den Vorständen der Synagogen-Gemeinde und der russischen Gruppen nicht vertreten war, gewählt wurden, zu gleicher Zeit drei Herren von der anderen Seite als Gegengewicht berufen wurden? Oder darin, daß auf meinen Antrag die bis dahin satzungslose Kommission Satzungen schuf, deren ersten Entwurf auszuarbeiten ich persönlich übernahm? Oder darin, daß man es geflissentlich vermied, als Herbst 1899 die Sitzungen in der Wohnung des ersten Vorsitzenden der Kommission aus privaten Gründen nicht stattfinden konnten, die Sitzungen bei dem stellvertretenden Vorsitzenden, also bei mir, abzuhalten?

Ich bin aber auch in der Lage, meine Herren, aktenmäßig Ihre Behauptung von dem Entgegenkommen der Kommission nach meinem Eintritt in dieselbe zu beleuchten und zwar zunächst bezüglich zweier Angelegenheiten. Wir hatten in einer Vorstandssitzung der Kommission beschlossen, außer der an jedem halben „Viertel" erfolgenden einmaligen Siegelung seitens der Schächter dasselbe durch mehrere Stempelabdrücke an verschiedenen Stellen als durch unsere Schächter für koscher erklärt zu kennzeichnen, damit das Publikum selbst die einzelnen Stücke des zerschnittenen halben Viertels nachkontrollieren könne. Obgleich nicht erster Vorsitzender, übernahm ich zur Beschleunigung der Ausführung des Beschlusses die Besorgung der erforderlichen Stempel. Die andere Angelegenheit, auf welche die gleich folgenden Aktenstücke Bezug nehmen, beruht auf der Nachprüfung einer von einer Fleischhandlung, die der Kommission unterstand, benutzten auswärtigen Bezugsquelle für Därme. Die in dem erstfolgenden Schreiben berührte „Kontrolle" bezieht sich auf einen Vorstandsbeschluß, eine periodische Kontrolle für den inneren Betrieb der Fleischgeschäfte durch die Schächter vornehmen zu lassen. Zuerst ein von mir an Herrn Dr. Vogelstein gerichteter Brief:

Königsberg, 27. II. 99.

Geehrter Herr Doktor!

Die Stempel sind fertig. Ich schlage vor, daß die Schächter nochmals zur Empfangnahme berufen werden. Ist die Controlle begonnen worden? Kann ich eine Abschrift des Controllplanes erhalten?
Es wäre mir angenehm, wenn die Zusammenkunft bei mir stattfinden könnte.

Hochachtend

Munk.

Die Antwort lautete:

Königsberg i./Pr., 1. 3. 99.

Geehrter Herr Doktor!

Untenstehend finden Sie den Plan der seit dem 21. v. M. begonnenen Controlle. Eine Zusammenkunft wegen der Stempel ꝛc. zu veranstalten, ist mir in dieser und der nächsten Woche unmöglich, überhaupt aber vor den Ferien wenig erwünscht, da ich zur Zeit mit dringenden Arbeiten und Amtsgeschäften überlastet bin.

Hochachtungsvoll

(gez.) Vogelstein.

Also, meine Herren, die Stempel waren am 27. Februar gebrauchsfertig; das Erfordernis der Stempelung hatte Herr Dr. Vogelstein durch Zustimmung zu dem bez. Beschlusse anerkannt. Die Ferien begannen am 25. März. Weshalb die größere rituelle Sicherheit noch weitere vier Wochen entbehrt werden solle, dafür sah ich keinen Anlaß. Ich erwiderte daher in folgendem Schreiben, das zugleich über eine inzwischen eingelaufene Auskunft über die genannte Darmhandlung berichtete:

Königsberg, 3. III. 1899.

Geehrter Herr Doktor!

Durch Herrn Rabbinatsassessor Dr. Biberfeld in Berlin erfahre ich, daß Herr ..... (Darmhandlung), Berlin, in religiöser Hinsicht unzuverlässig sei. Ich bitte, das zur Kenntnis des Herrn Neuweck bringen zu wollen.

Ihre w. Zuschrift betrd. die Stempelübergabe habe ich erhalten. Auch ich bin mehr als sonst in Anspruch genommen, kann aber in ein Zurücksetzen dieser Kaschruth-Angelegenheit von meinem Standpunkte aus nicht einwilligen. Ich bitte, mir durch den Boten gef. sagen zu lassen, ob Ihnen morgen Abend, Sonntag oder Montag Abend eine Zusammenkunft conveniert. Falls keine dieser Zeiten Ihnen conveniert, nehme ich Ihr Einverständnis damit an, daß ich zugleich in Ihrem Namen spätestens Montag Abend die Stempel übergebe.

Hochachtungsvoll

Munk.

Die Antwort lautete:

Königsberg i. Pr., 3. März 1899.

Geehrter Herr Doktor!

Betreffs ..... habe ich auf meine nach Berlin gerichtete Anfrage noch keine Antwort erhalten. Ich nehme Ihre Mitteilung zur Kenntnis, möchte aber eine etwaige Mittheilung an Neuweck nicht vor Eingang der von mir eingeholten Auskunft ergehen lassen.

Weshalb die Uebergabe der Stempel an die Schächter, welche mit dem Kaschruß an sich kaum etwas zu thun hat — denn auch bisher ist das Fleisch gesiegelt worden — trotz meiner Ueberlastung mit dringendsten Berufsgeschäften gerade jetzt notwendig ist, vermach ich nicht abzusehen. Jedenfalls verwahre ich mich bereits im Voraus dagegen, daß die Uebergabe ohne mich stattfindet. Indeß halte ich es für selbstverständlich, daß Ihr so dringend geäußerter Wunsch berücksichtigt wird, falls Sie darauf beharren. Ich stelle Ihnen daher anheim, die Schächter für morgen Abend 8 Uhr nach meiner Wohnung zu berufen, in der sicheren Erwartung, daß die Angelegenheit in $^1/_2$ Stunde erledigt ist. Eine Zusammenkunft an einem anderem Orte ist wegen des damit verbundenen Zeitverlustes absolut unmöglich; die Einladungen an die Schächter wollen Sie event. ergehen lassen.

Hochachtungsvoll

(gez.) Vogelstein.

Ich schrieb zurück:

Königsberg, den 3. März 1899.

Geehrter Herr Dr.!

Ich beharre allerdings auf die baldigste Übergabe der Stempel. Ob die Angelegenheit in $^1/_2$ Stunde erledigt ist, wird sich zeigen; ich wünsche es auch. Da dieses Schreiben noch über 2 Stunden vor Kabbolas-Schabboß eintrifft, braucht von der bisher gepflogenen Regel, daß Sie die Einladungen selbst versenden, eine Ausnahme nicht einzutreten.

Gegen die Anschauung, als seien die von mir für nötig gehaltenen Maßnahmen „Wünsche", deren Erfüllung von Ihrer „Berücksichtigung" allein abhängig ist, würde ich mich zu verwahren für erforderlich halten, wenn ich nicht mit dem Umstande rechnen würde, daß die unrichtige Ausdrucksweise auf die Eile zurückgeführt werden könne.

Hochachtungsvoll

Munk.

Die konservativen Leser dieses Briefes wundern sich sicherlich darüber, daß ich die im ersten Teile des an mich gerichteten Briefes gegebene Antwort und das darin zum Ausdruck kommende Prinzip ruhig hingenommen habe, statt es sofort entrüstet zurückzuweisen und mit meinem Austritt aus der Kommission zu drohen. Man kann sich auch an Entrüstungsanlässe gewöhnen, wenn man konservatives Mitglied einer Königsberger Ritualkommission ist. Damit man mir aber meine Ruhe auf konservativer Seite nicht zum Vorwurfe macht, will ich hinzufügen, daß der 3. März ein Freitag war und ich daher noch einen Tag auf die von Herrn Dr. V. erwartete Auskunft warten konnte, ohne zu befürchten, daß die etwa noch aus jener Quelle stammenden Därme zur neuen Fabrikation benutzt werden. Als aber der 5. März herankam und ich noch immer nachrichtslos war, da schrieb ich:

„Nachdem eine Auskunft über die Zuverlässigkeit des Darmhändlers ... in B. eingelaufen ist, ist ein weiteres Zögern in der Angelegenheit unbegründet und unberechtigt. Ich bitte daher, Herrn Neuweck die Benutzung der Därme, die aus dieser Quelle stammen, zu untersagen. Ich bitte ferner um gef. Mitteilung, ob Sie Obigem entsprochen haben."

Hochachtungsvoll

Munk.

Darauf erhielt ich am 7. März folgende Zuschrift vom 6. März:

„Geehrter Herr Dr.! Nachdem soeben die von mir erbetene Auskunft eingegangen ist, welche besagt, daß .... in Bln. völlig unzuverlässig ist, habe ich Herrn N. den weiteren Bezug der Därme von jener Firma untersagt.

Hochachtungsvoll

gez. Vogelstein."

Mit dieser Zuschrift war zwar der prinzipiellen Seite des Vorfalles keine Genüge gethan, aber der faktische Vorfall war erledigt. Und ich habe, statt dafür zu sorgen, daß „mein Standpunkt maßgebend" sei, mich zunächst beruhigt, denn es war ja gegenüber einem Rabbiner der Adaß Jisroel schon reichlich „Entgegenkommen" bewiesen. Als ich in einer Kommissionssitzung die Angelegenheit zur Sprache brachte, erklärte Herr Dr. Vogelstein, er hätte bestimmt vorausgewußt, daß er am 6. März eine Auskunft erhalten würde. Ohne mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Auskünfte verschiedenartig ausfallen, eine grundsätzliche Erörterung für notwendig zu halten, ging die Kommission zur Tagesordnung über. Nach diesem aktenmäßigen Beweise des Gegenteiles Ihrer Behauptung würden Sie alle Leser dieses Briefes und mich zu großem Danke verpflichten, wenn Sie Beispiele dafür erbringen würden, die Ihre Behauptung von dem Entgegenkommen der übrigen Kommissionsmitglieder auch nur einigermaßen rechtfertigen könnten. Ihr juridischer Beirat hätte es Ihnen sagen müssen, daß der Verteidiger nur mit Beweisen, niemals mit beweislosen Behauptungen auf den Richter Eindruck macht.

Das Gleiche gilt auch von dem Satze: „Der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel hielt den Anspruch aufrecht, daß sein Standpunkt stets der allein maßgebende sein müsse." Diesmal beschränken Sie Ihren Ausdruck nicht auf „religiöser Standpunkt", sondern Sie schreiben ganz uneingeschränkt „sein Standpunkt". Diese Ausdrucksweise ist also geeignet, im Publikum die Auffassung zu zeitigen, daß ganz einerlei, ob es sich um religiöse oder nicht religiöse Punkte handelte, ob wichtige, oder harmlose, „stets" hätte ich den Anspruch erhoben, daß mein Standpunkt der allein maßgebende sei. Meinen Sie, meine Herren, daß das Publikum glauben kann, eine Kommission von cirka 20 Mitgliedern mit einem Vorstande, welchem der Rabbiner der Synagogen-Gemeinde, ein Vorstandsmitglied derselben, ein Repräsentant derselben angehörten, hätte $1^1/_2$ Jahre sich von einer einzigen Person in allen Dingen tyrannisieren lassen? Meine Herren, dieser Behauptung widerstreiten die Thatsachen. Sie haben allerdings die Dürftigkeit dieser beweislos an einander gereihten Behauptungen durch eine kunstvolle Stilistik zu decken versucht. Dieser Kunstgriff besteht darin, daß Sie an den Satz, dessen Zweideutigkeit die Meinung zuläßt, in allen Dingen hätte ich die Maßgeblichkeit meines Standpunktes gefordert, als Scheinbeleg den weiteren Satz unmittelbar anfügten: „Als er bei einer Abstimmung am 22. Oktober 1899 in der Minorität blieb, erklärte er gleichzeitig mit einem zweiten der Vereinigung Adaß Jisroel angehörigen Kommissionsmitgliede seinen Austritt aus der Kommission ...." Abgesehen davon, daß die geschickte Zusammenstellung der falschen Auffassung nicht in den Weg tritt, es sei die erste Abstimmung seit meiner Zugehörigkeit zur Kommission gewesen, in der ich in der Minorität blieb, und sofort sei ich darum ausgetreten, auch abgesehen davon, ist die Ausdrucksweise recht eindeutig. „Bei einer Abstimmung!" Wie harmlos das klingt! Sie haben mit diesen Worten nichts Falsches gesagt und dennoch zu verhüten verstanden, daß Jemand auch

im Entferntesten nur ahnt, welche Tragweite der Gegenstand der Abstimmung besaß. Handelte es sich etwa um die Beschlußfassung über einen zu mietenden Raum? Oder um eine Urlaubsbewilligung? Oder um eine Geldfrage? Ihre wohlerwogene Ausdrucksweise „bei einer Abstimmung" giebt dem Publikum nicht die leiseste Andeutung von der Thatsache, daß seit meinem Eintritt in die Kommission dieselbe eine vom religiösen Standpunkte aus so wichtige Entscheidung wie über den Gegenstand der Abstimmung, die Sie „eine Abstimmung" kurz nennen, überhaupt noch nicht zu treffen hatte. Sie wählten eine Ausdrucksweise, hinter der das Publikum solches ganz gewiß nicht vermutet, obwohl Sie, meine Herren, genau wußten, daß ich darum in der betreffenden Abstimmung das Votum „Nein" abgab, weil auf Grund des konservativ religiösen Standpunktes das „Ja" mit Bibel und Talmud in Widerspruch stehend von mir erachtet und erklärt wurde. Worüber hatte denn nun diese „eine Abstimmung" zu entscheiden, die den Krach herbeiführte?

Es hatte sich ein von auswärts hergezogener Herr um das Recht beworben, unter Verantwortung der „Kommission" ein Fleischgeschäft zu führen. Daß diesem Herrn zum Mindesten ohne **ständigen** Kontrolleur dies Vertrauen seitens der Kommission nicht gewährt werden solle, verlangte ich auf Grund von drei Leumundszeugnissen, welche mir von maßgeblicher Seite — nämlich zwei von Rabbinern und eines durch Vermittlung eines Rabbiners — zugegangen waren und deren Inhalt ich der Kommission ebenso wenig vorenthielt, wie die Mitteilung, daß ich von rabbinischer Seite Auskunft empfangen hätte. Die Nennung der Gewährsmänner unterblieb auf beiden Seiten mit Rücksicht auf Diskretionspflichten. Obwohl sogar der Rabbiner der Synagogenkommission neben günstig lautenden Auskünften ein ebenfalls ungünstiges Zeugnis empfangen und mitgeteilt hatte, beschloß die Majorität der Kommission dennoch, meinen Antrag abzulehnen. Kein einziger konservativer Rabbiner hätte angesichts der Leumundszeugnisse mit der Majorität gestimmt. Denn ein konservativer Rabbiner setzt sich nicht in Widerspruch mit

1. Maimonides, Hilchaus maacholaus aszuraus XI § 25, dessen Inhalt Aufnahme gefunden hat in
2. Rabbi Moses Isserles (Remó), Anmerkung zum Schulchan Aruch, Jore Deah, Kap. 119 § 1, dem sich anschließt
3. Ture Sohow, ebendas., sub 2, woselbst diese Bestimmung zur Norm erhoben wird und
4. Chochmas Odom Kap. 71 § 2, woselbst ebenfalls nach dieser Norm entschieden wird.

Auch Joreh Deah Kap. 65 § 13 Zusatz und Chochmas Odom Kap. 28 § 18 können zum Belege angeführt werden.

Dabei treffen diese Stellen, obwohl der Gegenstand der Abstimmung ihnen angehört, noch nicht einmal den Kern des Gegenstandes. Und wie glauben Sie nun diese Sachlage darstellen zu dürfen?

„Bei den Verhandlungen innerhalb der Kommission zeigte es sich jedoch sehr bald, daß trotz alles Entgegenkommens seitens der übrigen Kommissionsmitglieder der Friede kein dauernder war. Der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel hielt den Anspruch aufrecht, daß sein Standpunkt stets der allein maßgebende sein müsse. Als er bei einer Abstimmung am 22. Oktober 1899 in der Minorität blieb, erklärte er gleichzeitig mit einem zweiten der Vereinigung der Adaß Jisroel angehörigen Kommissionsmitgliede seinen Austritt aus der Kommission . . ."

Unsere Reverenz, meine Herren! Auch dafür, daß Sie es nicht hinzuzufügen für nötig hielten, daß ich vor der Abstimmung erklärte, mit der Beschlußfassung stehe und falle meine Zugehörigkeit zu der Kommission. Das Seltsamste an dieser Abstimmung ist aber nicht, meine Herren, daß Kaufleute in solcher Frage, allerdings unter Assistenz Ihres Rabbiners, einen Rabbiner über-

stimmten, sondern daß die Mehrheit nur dadurch zu Stande kam, daß auch solche mit „Ja“ stimmten, die — nach ihrer Vergangenheit zu urteilen — niemals in ihren eigenen Haushaltungen Fleisch aus dieser Fleischhandlung zu beziehen wagen würden, dennoch aber es mit ihrer Pflicht als Kommissionsmitglieder vereinbar gehalten haben müssen, andere von dem Sachverhalt nicht gehörig unterrichtete Strenggläubige unter Verlaß auf die Majorität der Kommission Fleisch aus dieser Handlung ahnungslos beziehen zu lassen.

Nun weiter, meine Herren! Wir stehen ja mitten im Satze „. . . . und richtete sofort, sicherlich nicht ohne Zustimmung des Vorstandes der Adaß Jisroel, eine Schechitah unter seiner alleinigen Aufsicht ein, hielt es auch für angezeigt, einen der von der Kommission engagierten Schächter, von dem er wußte, daß er dieser kontraktlich verpflichtet war, für sich zu gewinnen.“ Die Behauptung, ich hätte einen kontraktlich anderweitig gebundenen Schächter für mich zu gewinnen gesucht, widerspricht in zwei Punkten den Thatsachen; erstens enthält sie einen direkten Widerspruch gegen die Wahrheit, zweitens eine Ungenauigkeit. Warum diese Ungenauigkeit hervorgehoben werden muß, wird gleich gezeigt werden. Vorher aber Ihre abermals beweislos aufgestellte Behauptung, man hätte auf unserer Seite einen Schächter, von dem man wußte, daß er der „Kommission“ kontraktlich verpflichtet war, für sich zu gewinnen versucht. Das ist eine Erfindung, meine Herren! Weder ich, noch irgend ein Mitglied der Adaß Jisroel ist an den Schächter herangetreten; sondern umgekehrt, etwa eine Woche nach unserem Austritt aus der Kommission, nachdem wir bereits von auswärts einen Schächter kommen zu lassen beschlossen hatten, trat aus eigenstem Antriebe, ohne jegliche vorherige direkte oder indirekte Anregung oder Andeutung, der betreffende Schächter an ein Vorstandsmitglied der Adaß Jisroel, nicht an mich, heran, und erklärte ihm, daß die drei Schächter der Kommission friedlich unter einander eine Verständigung dahin getroffen hätten, daß einer von ihnen zu uns übergehen, zwei bei der Kommission verbleiben sollten. Daß dieser Vorgang sich so und nicht anders abspielte, das zu bezeugen, sind der Vorstand der Adaß Jisroel und dieser Schächter jedermann gegenüber bereit. Also Ihrer beweislosen Behauptung stelle ich eine Behauptung mit Zeugenbeweis gegenüber. Wie stand es nun aber mit der kontraktlichen Gebundenheit des Schächters? Damit Sie erkennen, wie leicht mir die Zurückweisung dieses Vorwurfes wird, erlaube ich mir, die Behauptung, welche Sie mit gleicher Begründung in der Sitzung vom 21. November, die Sie als eine „öffentliche“ bezeichnen, bezüglich der zu uns übergegangenen Fleischhändler aufstellten, hier zu wiederholen. Sie klagten uns damals auch der Schuld an, Fleischhändler, die kontraktlich der Kommission verpflichtet waren, in ein Verhältnis zur Schechitah der Adaß Jisroel aufgenommen zu haben. Warum haben Sie diese Anklage nicht ebenfalls in den amtlichen Bericht aufgenommen? Sie steht ja in engster Verbindung mit der den Schächter betreffenden!

Gestatten Sie mir, diese Ihre gegen uns „öffentlich“ gerichtete Behauptung nachdem ich sie hier meinerseits verkündet habe, im Zusammenhange mit der anderen zu beleuchten, und zwar mit Hilfe von Aktenstücken.

Die Fleischhändler Erschler, Lapuck und Brill standen auf Grund eines Vertrages vom 15. November 1896 in einem kontraktlichen Verhältnisse zu der Kommission, welches bis zum 1. April 1898 währte, aber um ein weiteres Jahr andauern sollte, wenn nicht die Kündigung drei Monate vor Ablauf erfolgen würde. Der erste bürgerliche Werktag des Jahres 1898 war der 3. Januar; denn der 1. Januar war, wie immer, nach dem Landesgesetz ein Feiertag, desgleichen der 2. Januar, der auf Sonntag fiel. Am Frühmorgen des 3. Januar spätestens war die Kündigung des Kontraktes in den Händen des ersten Vorsitzenden der Kommission. Das bestätigt auch folgendes Schreiben, das die Fleischer erhielten:

Königsberg, den 5. Januar 1898.

Auf Ihr am 2. d. Mts. an Herrn Rabbiner Dr. Vogelstein gerichtetes und von diesem an mich den Contrahenten des Vertrages vom 15. November 1896 abgegebene Schreiben, erwidere ich Ihnen, daß ich Ihre Kündigung p. 1. April d. Js. nicht annehmen kann, weil dieselbe vertragsmäßig bis zum 31. Dezember 1897 hätte erfolgen müssen und weil — in Ermangelung Ihrer rechtzeitigen Kündigung — das Verhältnis mit den Schächtern nicht gelöst ist, wir uns vielmehr gegenseitig weiter verpflichtet bleiben.

Hochachtend

gez. J. Lazar.

Die Fleischer hielten jedoch ihre Kündigung aufrecht, deren Rechtsgültigkeit sie mit der Behauptung vertraten, daß nach ihrer Erinnerung der Vertrag sie nicht verpflichte, bis zum 31. Dezember 1897 die Kündigung einzureichen. Eine Abschrift des Vertrages hatten sie nie besessen. Es stellte sich später heraus, daß thatsächlich der betr. Passus nichts vom 31. Dezember 1897 enthalte, sondern folgenden Wortlaut habe:

„Wird dieser Vertrag drei Monate vor Ablauf (1/4 98) nicht gekündigt, so bleibt derselbe ein ferneres Jahr in Kraft."

Der Hinweis auf das Verhältnis der Kommission zu den Schächtern wurde von den Fleischhändlern nicht nur in juridischer, sondern auch in moralischer Hinsicht für nicht stichhaltig erklärt, da ihnen bekannt sei, daß die Schächter mit der Lösung des Kontraktes mit der Kommission auch ihrerseits einverstanden seien. Der Vorstand der Adaß Jisroel erblickte in der zum ersten Werktage der drei Monate vor Ablauf des Kontraktes eingelaufenen Kündigung eine dem geschäftlichen Herkommen nicht widersprechende Erfüllung der Kontraktspflicht und vereinbarte daher mit den Fleischhändlern folgende Abmachung:

Königsberg i. Pr., 22. 1. 1898.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie sich behufs der Erlangung des am hiesigen Orte rituell geschächteten Fleisches verbinden. Sie werden nur Fleisch von solchem Vieh zum Verkaufe bringen, welches von denjenigen Schächtern geschächtet ist, die sich der Aufsicht des Herrn Rabbiners Dr. Munk oder dessen Amtsnachfolgers als Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel unterstellt haben. Sie werden wöchentlich Zahlungen von noch festzustellender Höhe an Herrn Rabbiner Dr. Munk resp. dessen Amtsnachfolger oder eine unter ihm zu bildende Commission auszahlen. Sie werden mit keiner Vereinigung bezüglich der Erlangung von Koscher-Fleisch einen Contrakt schließen, welcher Herr Rabbiner Dr. Munk oder dessen Amtsnachfolger nicht angehört. Zur Schließung des Contraktes mit einer solchen Vereinigung bedarf es des Einvernehmens des Herrn Rabbiner Dr. Munk oder dessen Amtsnachfolgers, resp. der unter ihm zu bildenden Commission. Die Schließung eines Contraktes mit solcher Vereinigung **unter den vorgenannten Bedingungen** hebt die anderweitigen oben bezeichneten Verpflichtungen auf. Wenn die Unterzeichneten einzeln oder gemeinsam eine dieser Verpflichtungen nicht befolgen, so sind sie verpflichtet, jeder in jedem einzelnen Übertretungsfalle eine Strafe von hundert Mark an die zu bildende Commission, resp. an den Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel zu zahlen. Dieser Vertrag tritt spätestens mit dem 1. April 1898 in Kraft.

gez. N. Erschler.
H. Lapuck.
H. Brill.

Was die drei Schächter der Kommission anbetrifft, so erklärten dieselben, daß eine Kündigung seitens der Fleischhändler auch ihre Verpflichtungen gegen die Kommission eo ipso aufhebe. Denn nur in Verbindung mit ihnen hätten sie einen Kontrakt mit der Kommission geschlossen und zwar am gleichen Tage. Diese Thatsache gebe sich auch äußerlich dadurch zu erkennen, daß sie — die Schächter — nicht einen gesonderten Kontrakt geschlossen hätten, sondern unter dasselbe Schriftstück, das die Fleischhändler unterzeichnet hätten, ihre Namen am 15. November 1896 gesetzt hätten. Auch die Schächter besaßen keine Abschrift; zu einem Zweifel an ihren Behauptungen lag kein Anlaß vor, namentlich da auch die Fleischhändler die Angaben bestätigten. Demgemäß beschloß der Vorstand der Adaß Jisroel folgende Vereinbarung mit den Schächtern:

Nachdem die drei Fleischer, Herren Brill, Erschler und Lapuck ihr Vertragsverhältnis mit der Ritualkommission gelöst haben, sind wir — die endesunterschriebenen drei Schächter — übereingekommen, um den ordnungsmäßigen Betrieb der Schechitah auch über den 1. April hinaus zu sichern, und zwar in freiem, durchaus von anderen unbeeinflußten Entschlusse und in voller Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, unter Aufsicht des Herrn Rabbiner Dr. Munk, welchem sich auch die Eingangs genannten drei Fleischer unterstellt haben, für dieselben und zwar die Herren Brill, Erschler und Lapuck, auf dem Königsberger Schlachthof zu schächten, außerdem aber auch, falls die seitherige Ritualkommission es verlangt — gegen entsprechende Vergütigung für Herrn Fleischer Neuweck zu schächten. Dagegen wird jedem von uns ein wöchentliches Honorar von mindestens dreißig Mark und uns zusammen eine monatliche Entschädigung für Fahrkosten von vierzig Mark zugesichert. Diese Erklärung ist ein für uns verpflichtender Vertrag, an den wir vom 1. April d. J. an gebunden sind.

Königsberg, den 30. Januar 1898.

(gez.) B. Scheftelowitz.
A. Mischkowski.
S. Hillelsohn.

Die Originale dieser Erklärungen befinden sich im Archiv der Adaß Jisroel und stehen für jedermann zur Einsicht. Was lehren diese Aktenstücke? Die drei Fleischhändler und drei Schächter hatten sich vertragsmäßig verpflichtet, da der Eintritt des Rabbiners der Adaß Jisroel in die Kommission ausgeschlossen erschien, vom 1. April 1898 der Adaß Jsroel sich zu unterstellen. Als am 10. März 1898 nach erfolgter Einigung der Eintritt des Rabbiners der Adaß Jisroel in die Kommission erfolgte, da durften Schächter und Fleischhändler mit Rücksicht auf die nunmehrige Zugehörigkeit dieses Rabbiners zur Kommission wiederum in ein kontraktliches Verhältnis über den 1. April zu ihr treten. Daß die Wiederaufnahme der alten Beziehungen nur mit Rücksicht auf meine Zugehörigkeit zur Kommission seitens der Genannten erfolgen konnte, das erhellt aus obigen Aktenstücken zur Genüge; es noch zu bekräftigen — wiederum aktenmäßig —, setzt ein glücklicher Zwischenfall mich in die Lage. Die Fleischhändler hatten sich nämlich mit der Zurückziehung der Kündigung ihres Kontraktes mit der Kommission nach der am 10. März erfolgten Einigung nicht sonderlich beeilt. Da wandte sich Herr Dr. Vogelstein an mich mit folgendem Schreiben:

Königsberg, 14. 3. 1898.

Geehrter Herr Doktor!

Von den drei Fleischhändlern Brill, Lapuck und Erschler ist mir noch immer nicht die versprochene Mitteilung zugegangen, daß sie ihre Kündigung zurücknehmen. Ich bitte Sie, gefälligst veranlassen zu wollen, daß diese Mitteilung noch heute in meine Hände gelangt.

Hochachtungsvoll
Ihr ergebener
gez. Vogelstein.

Darauf erwiderte ich am gleichen Tage auf einer Visitenkarte:

Königsberg, 14. März 1898.

Geehrter Herr Doktor!

Antwortlich Ihres Gesch. vom heutigen Tage bemerke ich ergebenst, daß ich bereits am 12. d. Mts mit den Herren Lapuck und Brill verabredete, daß dieselben sowohl wie Herr Erschler in bew. Angelegenheit Ihnen schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Ich werde Gelegenheit nehmen, mich nach dem Grunde der Verzögerung zu erkundigen.

Hochachtungsvoll
D. U.

Dieser Umstand veranlaßte mich, mit den drei Fleischhändlern abermals in Verbindung zu treten; damit nicht nochmals eine Verzögerung eintrete, wurde an Ort und Stelle folgender Brief an die Kommission vereinbart:

An die Kommission zur Beschaffung von Koscherfleisch
hier.

Auf Grund der uns gewordenen Mitteilung, daß Herr Rabbiner Dr. Munk wegen der Ordnung der Schechitah-Angelegenheiten sich mit der Kommission in Einvernehmen gesetzt hat, erklären wir hierdurch die Zurückziehung der Kündigung unseres Kontraktes.

Ergebenst
(Unterschriften.)

Königsberg, 19. 3. 1898.

Am 22. März teilte mir Herr Dr. Vogelstein gelegentlich einer nicht die Kommission betreffenden Anfrage mit, die Zurücknahme der Kündigung sei erfolgt.

Die ganze Entwicklung dieser Angelegenheit ergiebt, daß die Kontrakte von den Schächtern und den drei Fleischhändlern nur unter der Voraussetzung von ihnen von Neuem aufgenommen wurden, daß der Rabbiner der Adaß Jisroel mit seiner Person die Maßnahmen der Kommission decke. Eine Bekräftigung erhält das Ergebnis sowohl durch den Brief Ihres Rabbiners, der durch mich die verzögerte Erklärung der Fleischhändler an die Kommission zu erhalten suchte und auch erhielt, als auch durch den Charakter bezw. den Wortlaut der von den Fleischhändlern und Schächtern mit dem Vorstande der Adaß Jisroel getroffenen Vereinbarungen. Welche Veranlassung lag unter diesen Umständen noch für den Vorstand der Adaß Jisroel vor, den nach Austritt des Rabbiners der Adaß Jisroel aus der Kommission **aus eigener Initiative heraus** sich ihnen anbietenden Schächter abzuweisen? Mit welchem Rechte durften Sie unter Verschweigung der Geschichte des Wiedereintritts der Schächter und Fleischer in die Kommission in dem amtlichen Berichte mir eine ehrenrührige Handlungsweise vorwerfen, indem Sie gesperrt schrieben: „er hielt es auch für angezeigt, einen der von der Kommission engagierten Schächter, von dem er wußte, daß er dieser kontraktlich verpflichtet war, für sich zu gewinnen?" Was bleibt noch Richtiges an diesem Satze nach obiger aktenmäßiger Darstellung? Erstens ist er nicht „gewonnen" worden, sondern er kam von selbst, sodann fühlte er sich nicht kontraktlich gebunden, sondern moralisch und rechtlich frei, endlich ist „er", d. h. der Rabbiner der Adaß Jisroel, nicht der Begründer der neuen Schechitahinstitution gewesen, sondern der Vorstand der Adaß Jisroel. Damit sind wir an die oben erwähnte zweite falsche Thatsache angelangt. Ich bemerkte Ihnen schon oben, die Falschheit besteht hier in der Ungenauigkeit. Das ist an sich ja ganz nebensächlich, da ich mit dem Vorstande der Adaß Jisroel mich diesbezüglich gern solidarisch erkläre. Aber wenn gerade dem Vorstande einer Synagogengemeinde solche Ungenauigkeit unterläuft, statt des Vorstandes den Rabbiner zu nennen, dann spricht viel gegen die Wahrscheinlichkeit, es liege nur ein lapsus calami vor. Die Wahrscheinlichkeit wird um so geringer, wenn derselbe Vorstand seinen eigenen Rabbiner überhaupt nicht hervortreten zu lassen für geeignet befindet, im Gegensatze dazu aber bezüglich der Maßnahmen der Adaß Jisroel deren Rabbiner, nicht deren Vorstand, als „Faiseur" darstellt; wollten Sie mir nur durch diesen Gegensatz eine persönliche Ehre erweisen? Die Wahrscheinlichkeit eines lapsus calami nimmt aber noch viel beträchtlicher ab, wenn man wahrnimmt, daß gerade an einer Stelle, in welcher eine Handlung mitgeteilt wird, welche von mangelnder Moral öffentlich zeugen soll, die „Verwechselung" erfolgt ist. Weiß doch jeder, daß im Publikum sich eher jemand findet, der einer Darstellung Glauben schenkt, wenn sie den Vorwurf eines ehrenrührigen Vorgehens einer einzelnen Person, als wenn sie es einem fünfgliedrigen Kollegium nachsagt.

Meine Herren! Wie sonderbar nimmt sich nach alledem Ihr Anspruch aus, zur Beilegung der Differenzen hätten wir vertrauensvoll an Sie, den Vorstand der Synagogengemeinde, herantreten sollen. In welcher Beziehung stand denn die Privatkommission zu dem Vorstande der Synagogengemeinde? Mußte nicht die Schechitah auf privatem Wege geordnet werden, weil Sie, der Vorstand der Synagogengemeinde, eine offizielle Schechitahinstitution in vollem Umfange zu schaffen im Gegensatze zu allen anderen deutschen Gemeindevorständen für ganz übrig hielten? Worauf hätte sich denn das Vertrauen der Adaß Jisroel und ihres Rabbiners gründen sollen? Etwa darauf, daß die Synagogengemeinde niemals den Rabbiner der Adaß Jisroel als solchen anerkannte? Oder lag Grund zu der Annahme vor, daß der religiöse Standpukt der Adaß Jisroel im Vorstande der Synagogengemeinde auch nur einen Träger gefunden hat? Nein, meine Herren! Das Landesgesetz hat Ihnen zwar die Herrschaft über die Kultusinstitutionen der

Gemeinde zugebilligt, keineswegs aber die Herrschaft über das Gewissen der einzelnen Gemeindemitglieder.

Das Auskunftsmittel, die Anrufung des Vorstandes betreffend, tönt ja in die Ohren eines Nichtkenners der Verhältnisse wie verführerischer Sirenenklang, aber an des Eingeweihten Ohr tönt nichts als schrille Dissonanz. Aber glauben Sie nur nicht, daß ich nur das eine Ihrer beiden Auskunftsmittel in seiner inneren Hohlheit zu kennzeichnen imstande bin. Jetzt soll die Hohlheit des anderen gezeigt werden. „Durch Anrufung des oben erwähnten Schiedsgerichts" hätten wir die „Differenz" „beilegen" müssen, meinen Sie. Warum haben Sie sich denn, bevor Sie derartiges schreiben, bei Ihrem Rabbiner nicht erkundigt, ob Fälle, in denen es sich um das persönliche Zutrauen eines Rabbiners zu Personen handelt, die unter seiner Verantwortung mit dem Publikum in Verkehr treten, überhaupt nach jüdischem Gesetze einem Schiedsgerichte unterbreitet werden **können** und **dürfen**? Warum haben Sie, der Vorstand einer jüdischen Gemeinde, eine jüdische Gesetzesbestimmung unbeachtet gelassen und anderen die Beachtung derselben als Vorwurf entgegengeschleudert? Es ist ja so selbstverständlich wie nur irgend etwas, daß nur dann jemand sich mitverantwortlich machen darf für Vertrauenshandlungen fremder Personen, wenn er in diese Personen wirklich persönlich im eigenen Herzen volles Vertrauen setzt. Das fordert der gesunde Menschenverstand, das gebietet die natürliche Menschenmoral. Wer, meine Herren, würde eine solche Zumutung nicht weit von sich weisen! Und mir, dem Rabbiner der Adaß Jisroel, der in die Kommission delegiert war, zur Gewissensberuhigung seiner strenggläubigen Gemeinde, welche das Ritualgesetz des Judentums mit gleicher Strenge geachtet wissen will wie das Moralgesetz desselben, mir hatte man zugemutet, unter flagrantem Mißbrauch meines Mandates, in Ertötung meines Gewissens, für die Zuverlässigkeit einer Person der Öffentlichkeit gegenüber die Verantwortung zu übernehmen, von deren Zuverlässigkeit ich auf Grund der Leumundszeugnisse nicht überzeugt sein durfte, sein konnte!! Meine Herren! Daß hier kein Schiedsgericht eintreten kann, das braucht ein Gesetzbuch garnicht zu schreiben.

Aber G. s. D. findet sich in unseren jüdischen Gesetzesbüchern manchmal auch das Selbstverständlichste des Selbstverständlichen deutlich ausgesprochen — vielleicht mit Rücksicht auf gewisse Konfliktsmanieren. So findet sich denn auch das in Rede stehende Prinzip bei einer passenden Gelegenheit klipp und klar angewandt: Schulchan Aruch, Joreh Deah, Cap. 64 § 21 Zusatz (ebenso Chochmath Odom Cap. 28 § 13). An beiden Stellen heißt es: „je nachdem die Augen des Rabbiners ansehen (sc. die Person)", d. h. deutsch ausgedrückt: „je nach dem persönlichen Zutrauen, welches der verantwortliche Rabbiner den Personen entgegenbringt." Wollen Sie sich ferner bitte davon zu überzeugen Gelegenheit nehmen, daß sowohl die negative Stellungnahme gelegentlich der oben genannten Abstimmung, als auch die Abweisung schiedsgerichtlicher Entscheidung, als auch der Austritt aus einer entgegengesetzt entscheidenden Kommission deutlich **als unausweichliche Pflicht jedes Rabbiners festgestellt sind im Schulchan Aruch**, Choschen Mischpat, Cap. 15 § 3 (vgl. 10 § 1). Nach jüdischem Rechte giebt es in Fragen des Zutrauens zu Personen keinen Autoritätenzwang. Nach jüdischem Rechte begeht ebenso wie nach der nackten Moral der Rabbiner eine Pflichtverletzung, welcher dem Publikum gegenüber eine Verantwortung übernimmt für Personen, denen er persönlich nicht vertraut. Glauben Sie wirklich, die russischen Rabbiner werden es nicht besser als Sie begreifen, wenn einer ihrer Gesinnungsgenossen die Erklärung abgiebt:

„Und wenn dreißig russische Rabbiner **in einer Vertrauensangelegenheit sich für Jemand erklären** und ich anderer Meinung bin, so darf ich nicht daran denken, mich ihrem Votum zu fügen?" Es giebt keinen einzigen russischen Rabbiner konservativer Richtung, meine Herren, der nicht angesichts dieser Erklärung sagen würde: „Sie entspricht voll und ganz dem jüdischen Gesetze und allgemeinen Usus. Jeder von uns hätte so und nicht anders gehandelt." Genügt

Ihnen vielleicht, meine Herren, eine Autorität wie Rabbiner **Samson Raphael Hirsch** s. A.? Dieser gelehrte Rabbi schreibt mit Beziehung auf die oben genannte Stelle aus dem Choschen Mischpat in seinem Pentatenchkommentar zu Exodus 23, 8 folgendes: Es besteht die „Verpflichtung, daß kein Richter, der die subjektive Überzeugung von dem Betrügerischen eines ihm zur Entscheidung vorliegenden Falles hat, ohne dies objektiv beweisen zu können, nicht etwa auf Grund der herangebrachten Zeugenbeweise ein Urteil gegen seine Überzeugung abgeben und dabei in seinem Gewissen den Zeugen die Verantwortung zuschieben dürfe, sondern in solchem Falle **die Entscheidung von sich weisen müsse.**“ Diese Worte enthalten aber nicht etwa eine persönliche Meinung, sondern nur die Wiedergabe einer aus dem Talmud in den Schulchen Aruch übergegangenen Gesetzesforderung.

Gestatten Sie mir, bevor ich diesen Gegenstand verlasse, noch eine Bemerkung:

Da der Zusammenhang meiner Ausführungen in der Sitzung, in welcher ich obiges Prinzip äußerte, die Aufrechterhaltung desselben als die Erfüllung einer Pflicht kennzeichnete, hätten Sie doch aus Gründen der Billigkeit nicht nur diesen einen Satz, der in seiner Isoliertheit den Eindruck der Willkür nicht verhütet, sondern auch aus den ihm vorangegangenen Erörterungen das zum gerechten Verständnis Erforderliche jedenfalls citieren müssen. Der Satz, den Sie citieren, giebt sich ja als Mittel- oder Endglied einer Gedankenkette schon durch seinen Anfang: „**Und** wenn“ zu erkennen. Sie hätten ohne viel Weitläufigkeiten hinzufügen können, daß dieser Satz mit Beziehung auf den Gegenstand geäußert wurde, ob nämlich ich dem Votum der Majorität oder, nach der von Ihnen damals geplanten Organisation, eventuellen Falles in der neuen Kommission dem Votum von drei Rabbinern mich bei einer Abstimmung zu fügen das **Recht** besäße, auf Grund deren ich für eine mir nicht vertrauenswürdige Person Verantwortlichkeit mitzuübernehmen hätte. Diese von der Vollständigkeit bedingte Hinzufügung in Verbindung mit dem Hinweise, daß ein „Sich fügen“ als gegen das Recht und Moral verstoßend von mir erachtet werde, hätte jegliches Mißverständnis über den Inhalt und die Form dieses unvermittelt wiedergegebenen Gedankens auch in der Form, in der Sie ihn veröffentlichten (s. S. 4), ausgeschlossen. Haben Sie das garnicht vorher erwogen? Was sollen nun aber die Leser sagen, wenn Sie außerdem behaupten, durch diesen Satz, der doch nur von der Vorsicht bei Übernahme persönlicher Verantwortung für fremde Personen handelte, hätte „der Rabbiner der Vereinigung Adaß Jisroel seinen oben angedeuteten Standpunkt festgehalten“, nämlich den ihm von Ihnen supponierten „Anspruch“, daß „sein Standpunkt stets der allein maßgebende sein müsse“!! Muß diese Darstellungsweise nicht den Lesern, die mich nicht kennen, eine Charakteristik meiner Person darbieten, für welche eine kurze Wiedergabe des **Zusammenhanges** auch nicht den geringsten Anhaltspunkt geliefert hätte?

Ich weiß auch nicht, wie die Leser es beurteilen werden, daß Sie von dem, was in jeder amtlich protokollierenden Versammlung als Anstandspflicht und parlamentarische Sitte gilt, abgewichen sind; daß, während sogar der Reichstags- und Landtagsabgeordneten Reden niemals zur amtlichen, also der allein für sie verantwortlichen Veröffentlichung gebracht werden, ohne ihnen vorgelegt zu werden, Sie es nicht gescheut haben, ohne daß ich es ahnte, eine von mir in der Debatte gethane Äußerung in einer Form zu veröffentlichen, die mir durch die begleitenden Anführungsstriche Verantwortung auferlegt, welche übrigens ich ja nicht ablehne. Auch werden die Leser kaum zu Ihrer Entschuldigung den Gegensatz gelten lassen, daß die Abgeordneten, wenn sie ihre Reden halten, von der bevorstehenden Veröffentlichung Kenntnis haben, ich diese Kenntnis nicht haben konnte, da die betr. Versammlung eine geschlossene war, zu welcher schriftliche Einzeleinladungen ergangen waren, oder den Gegensatz, daß der Abgeordneten Reden in vollem Zusammenhange wiedergegeben werden, Sie aber einen Satz mitten aus dem Zusammenhange veröffentlicht

haben, oder den Gegensatz, daß das Parlament durch unparteiische Beamte sämtlicher Redner Ausführungen aufzeichnen läßt, wir aber, die wir vertrauensvoll zu einer Friedensvereinbarung gekommen waren, nicht ahnten und nicht bemerkten, daß man es auf Ihrer Seite für parlamentarisch halte, sei es durch die Gemeindesekretäre sei es durch andere, dem Lauscher besonders pikant erscheinende Stellen, die aus unserem Munde kamen, flink zu Papier zu geben, um sie dann in einem amtlichen Berichte zu veröffentlichen und zwar ein Vierteljahr nach einer vierstündigen erregten Debatte, so daß die Form unserer Stegreifäußerungen nachzuprüfen und mit einem Gegenbouquet zu dienen uns nicht mehr möglich ist.

Nun ist die Reihe Ihrer gegen meine Person gerichteten Anfechtungen zu Ende. Wollen Sie bitte kontrollieren. Selbst das nach Ihrer Einschätzung schwerste Geschütz, das Sie angefahren haben, versagt.

Ich kann den Brief aber noch nicht schließen. Ich möchte das Ihnen im Anfange desselben gegebene Versprechen, meine Erkenntlichkeit durch Vollständigkeit zu bewähren, in einer Weise erfüllen, die auch den strengsten Ansprüchen genügt. Ich erteile Ihnen daher auch gern eine Antwort auf die Schlußstelle des Abschnittes VI, die offenbar, wenngleich sie meine Person nicht nennt, bestimmt war, dem Publikum Gelegenheit zu geben, über meine Wenigkeit ein „rechtschaffenes" Urteil sich zu bilden, damit es wohlvorbereitet und vorurteilslos an den Anklagenabschnitt VII herantrete. Diese Schlußstelle lautet: „Rabbiner strengster Observanz wie Mecklenburg, Malbim, Israel Salant s. A. haben niemals an den bestehenden Zuständen irgend welchen Anstoß genommen." Ich freue mich, hier feststellen zu können, daß es auch Punkte giebt, in denen unsere Meinung mit der Ihrigen sich völlig deckt. Ein Punkt ist der, daß es für den bestehenden Konflikt keine besseren Autoritäten geben kann, als die drei von Ihnen genannten großen Männer s. A. Ein anderer ist der, daß wenn diese drei Männer an den Zuständen, die wir bekämpfen, keinen Anstoß genommen haben, wir ganz gewiß die Pflicht haben, uns zu bescheiden; denn in welch' gewaltigem Maße jeder dieser drei Männer mich überragt, darüber täusche ich mich nicht. Ich vermute sogar, daß den Riesenspannraum, der zwischen jenen Kapazitäten und mir sich dehnt, richtig zu schätzen ich durch meine Berufsaufgaben eher in der Lage bin, als Sie. Darüber sind wir also einig, daß Sie sich in der Fehde gegen uns zu Ihrer Rechtfertigung auf jene drei Gelehrten berufen durften, wenn es feststeht, daß dieselben an einer Ordnung der Dinge, wie ich sie 1893 hier vorgefunden habe, keinen Anstoß genommen haben. Wollen Sie nun bitte selbst prüfen, mit welchem Rechte Sie sich auf diese Männer beriefen. Rabbi Jakob Z. Mecklenburg s. A. — Sie gestatten mir doch, daß ich den jüdischen Großen den Titel „Rabbi" auch hier nicht versage — war, wie Ihnen doch gewiß bekannt ist, nicht Rabbiner einer besonderen Gruppe innerhalb der Königsberger Gemeinde, während diese selbst einen Rabbiner freier Richtung als Haupt hatte, sondern Rabbi J. Z. Mecklenburg war Rabbiner der ganzen Königsberger Synagogengemeinde. Daß ein Rabbiner wie J. Z. M. es zu seinen wichtigsten Amtsfunktionen gerechnet hat, die persönliche Verantwortung dafür zu tragen, daß der Fleischbetrieb in zuverlässigster Weise durch Schächter und Fleischhändler für seine Gemeindemitglieder erfolge, wer möchte das zu bezweifeln wagen? Welcher Kenner des Talmuds und Schulchan Aruch möchte es ferner zu behaupten wagen, daß ein Rabbi J. Z. Mecklenburg Zufriedenheit hegte mit dem Zustande, daß ein Fleischhändler seine Schächter selbst anstellt, besoldet und entläßt? Wenn dieser Zustand zur Zeit dieses Rabbi geherrscht haben sollte — was mir nicht bekannt ist —, so kann es nur gewesen sein, weil alle Bemühungen desselben, das materielle Verhältnis anders zu gestalten, scheiterten. Ich weiß es auch nicht, ob Rabbi J. Z. Mecklenburg niemals bei dem Vorstande der Synagogengemeinde den Antrag gestellt hat, offiziell die Anstellung der Schächter zu übernehmen. Ich bezweifle auch, meine Herren, daß Sie, bevor Sie sich auf diesen Rabbi beriefen, die Vorsicht übten, die Akten der Gemeinde daraufhin

zu prüfen. Die geringe Vorsicht, mit welcher Sie die anderen beiden Männer als Ihre Referenzen nannten, giebt zu starkem Zweifel Anlaß. Die Hauptsache ist, daß die konservativen Elemente der Gemeinde ihrerseits einzuschreiten keinen Grund hatten, sobald ein Rabbi Mecklenburg die persönliche Verantwortung als konservativer Rabbiner der ganzen Synagogengemeinde auf sich genommen hatte. Sind also die Verhältnisse zur Zeit dieses Rabbiners ganz andere gewesen, als später, da die konservativen Glieder keinen Rabbiner ihrer Richtung auf dem Rabbinatssitze sahen, so liegt nicht die geringste Berechtigung vor, mit Bezug auf den Anspruch der Adaß Jisroel, daß der Gemeindevorstand für ihren eigenen Bedarf ihrem Rabbiner die Verantwortung überlasse, als Gegenautorität Rabbi J. Z. Mecklenburg s. A. ins Treffen zu führen. Wie Sie aber den Mut haben konnten, Rabbi Meier L. Malbim s. A. als Autorität für sich zu nennen, das ist uns thatsächlich unfaßbar. Zunächst einmal die Vorbemerkung, Rabbi M. L. Malbim war Ausländer und nicht naturalisiert. Was es bedeutet, wenn ein Ausländer „Anstoß zu nehmen" wagt an einer offiziellen Einrichtung, das wissen Sie doch wohl, meine Herren. Man nimmt es in Königsberg keinem ausländischen Rabbiner übel, wenn er vorsichtig mit seiner Kritik der Gemeindezustände zurückhält. Aber dieser negative Beweis für die Behauptung, daß Sie kein Recht hatten, auf R. Malbim sich zu berufen, erscheint Ihnen vielleicht nicht zwingend. So gestatten Sie mir denn die Frage, ob Sie den Beweis für Ihre Behauptung, R. Malbim habe keinen „Anstoß genommen" an den bestehenden Zuständen, vielleicht aus der Thatsache ableiteten, daß dieser Rabbi Malbim, der nicht naturalisierte Rabbiner einer Separatgruppe, den frommen Mut hatte, einen Schächter der Synagogengemeinde zu „assern" d. h. daß er es für religiös verboten erklärte, Fleisch von Tieren zu essen, die dieser Schächter geschächtet hatte? Wie durften Sie R. Malbim als Autorität für Ihre Sache nennen, wenn lebende Zeitgenossen berichten, dieser Schächter sei hauptsächlich darum von R. Malbim „geassert" worden, weil er sich in den Dienst des Vorstandes der nach Rabbi Mecklenburgs Tode zu Reformen geschrittenen Synagogengemeinde gestellt hatte? Meine Herren, bekennen Sie! Hatte ich Unrecht, wenn ich von geringer Vorsicht sprach? Hatte ich auch mit meiner negativen Begründung so ganz Unrecht, wenn ich hinzufüge, daß die Königsberger Synagogengemeinde nicht ihren Stolz darin gesucht hat, einem so großen, frommen Manne wie Rabbi Malbim s. A. einen sorgenlosen Lebensabend zu bereiten, daß vielmehr Rabbi Malbim wenige Jahre vor seinem Tode gegen seinen Willen Königsberg verlassen mußte und unter traurigen Verhältnissen unstät dem Grabe zuwanderte? Doch, meine Herren, Sie nannten noch einen dritten Gelehrten als Referenz. Da Rabbi Jisroel Salant s. A. keinen „Anstoß nahm" an der Schechitahordnung der Synagogengemeinde, so durfte auch ich keinen Anstoß nehmen, meinen Sie. Aber kennen Sie denn die Verhältnisse in Ihrer eigenen Gemeinde nicht genau? Wissen Sie denn nicht, daß Rabbi Jisroel Salant garnicht ein Rabbinatsamt versah, sondern als Privatgelehrter lebte? Welches Mandat hatte er also zu einem offiziellen Vorgehen im Namen irgend einer Gruppe? Womit wollen Sie über die bloße Behauptung hinaus beweisen, dieser fromme gelehrte Mann habe sich in Ritualangelegenheiten mit den Maßnahmen einer Reformgemeinde zufrieden gegeben? Etwa daraus, daß R. Jisroel Salant nur aus dem Fleischgeschäfte Ware bezog, dessen Besitzer Lewinneck s. A. war, ein anerkannter Lamdon d. h. ein strengreligiöser Mann mit talmudischer Bildung? Oder daraus, daß Rabbi Jisroel Salant, obwohl Privatgelehrter, nur auf sich selbst sich verließ, indem er den Schächter, von dessen Schechitah er genoß, persönlich bis zu seinem Todestage kontrollierte? Meine Herren, wir beneiden Sie wahrlich nicht um den Mut, zu schreiben, noch dazu in gesperrter Schrift:

> „Wir wiederholen zum Schlusse dieses Abschnittes ausdrücklich, daß, wenn die Gemeinde als solche erst jetzt die Fürsorge für die gesamte Schechitah übernommen hat, dies für die vorhergegangene Zeit keine Vernachlässigung involvirt. Rabbiner strengster Obser-

vanz, wie Mecklenburg, Malbim, Israel Salant s. A. haben **niemals** an den bestehenden Zuständen **irgend welchen** Anstoß genommen."

In puncto Schechitah nennen Sie drei große altkonservative Männer als Gegenbeispiele gegen den Rabbiner der Separatgruppe Adaß Jisroel in seinem Verhältnisse zum Reformrabbiner der Synagogengemeinde. Einer dieser Männer sah gar keinen Reformrabbiner neben sich, sondern war selbst Gemeinderabbiner; einer war weder Gruppen- noch Gemeinderabbiner; der dritte allein war Gruppenrabbiner und lag wirklich mit der Synagogengemeinde in heftiger Fehde — wegen der Schechitah.

Meine Herren, wenn Sie so sicher wußten, daß die Rabbiner „strengster Observanz" in unserem Konflikte Ihnen das Recht geben, warum alsdann haben Sie nur verstorbene Rabbiner genannt, aber keinen einzigen lebenden Rabbiner „strengster Observanz"? War in den drei Monaten seit Beginn des Konfliktes nicht genügend Zeit, das Gutachten von Rabbinern einzuholen? Indem ich diesen Brief schreibe, wird mir eine Nummer der großen, wohl in allen Ländern gelesenen, hebräischen Zeitschrift „Hazephirah" zugestellt, in welcher Ihr Rabbiner, Herr Dr. Vogelstein, unter Ausfällen persönlicher Art den Preßkampf gegen mich führt. Ich möchte Sie um eine Freundlichkeit bitten. Wollen Sie gütigst Ihrem Herrn Rabbiner sagen, daß ich ihm für die Gelegenheit danke, zum ersten Male dieser Zeitung eine Zuschrift zusenden zu müssen; ferner, daß ich unmittelbar nach Beendigung dieses an Sie gerichteten Briefes die Redaktion dieser Zeitung um Aufnahme einer Erwiderung bitten werde, welche ich nicht ohne Beachtung der biblischen Rezepte verfassen werde; drittens, daß er, falls er im angeschlagenen Tone den Kampf fortführen wird, eine abermalige Erwiderung von mir nicht erwarten darf. Auch Ihr Rabbiner hat im genannten Ausfallartikel die Behauptung aufzustellen gewagt, vor mir habe niemand ein Wort gegen die Schechitah der Königsberger Reformgemeinde gesprochen; dabei lebten, so fährt er fort, Rabbi J. Z. Mecklenburg, Rabbi M. L. Malbim und Rabbi Israel Salant innerhalb der Königsberger Gemeinde!! Meine Herren, wenn von Ihrer Seite unsere streng sachliche, von jeglicher persönlichen Befehdung sich peinlich fernhaltende, nicht eine einzige Person nennende Denkschrift mit Provokationen beantwortet wird, dann wäre es eigentlich unsere Pflicht, manche Rücksicht fallen zu lassen. Aber wir gelangen auch ohnedies zu unserem Ziele. Wir lassen die Anschauungen mit einander rechten. Mißverstehen Sie mich nicht, meine Herren! Nicht gegen die Anschauung als solche richte ich hier meine Feder, daß der seit Jahrtausenden überlieferte Glaube an die Messiaserlösung und die Rückkehr ins heilige Land falsch sei. Nicht gegen die Anschauung trete ich hier auf, daß an Sabbat und Festtagen die Orgel in den Synagogen erschallen dürfe oder daß die Heiligkeit des Sabbats, sei es in Städten, sei es in Sommerbädern, geringgeschätzt werden dürfe. Nicht gegen die Anschauung, daß man den zur religiösen Förderung anvertrauten Schülern das Vorbild gebe, heilige Schriften und Gottesnamen unbedeckten Hauptes zu lesen oder daß die Nichtachtung des biblischen Aharoniden-Gesetzes für vereinbar gilt mit der Würdigkeit, in den Bibellehren zu unterweisen. Auch nicht gegen die Anschauung wende ich mich hier, daß die talmudischen Speisegesetze nach eigener Auswahl beobachtet oder übertreten werden. Gegen alle diese Anschauungen nehme ich hier keine Stellung. Aber entschiedenste Stellung nehme ich um der Ehre eines Rabbi Mecklenburg, eines Rabbi Malbim, eines Rabbi Salant willen gegen die Willkür der Behauptung, einer von ihnen hätte einer Schechitah Vertrauen geschenkt, deren Leiter die oben genannten Anschauungen nicht weit, weit von sich weisen. Die Entgegnung auf Ihre wiederholt in provozierender Form gethane Äußerung, weshalb die Energie gesteigert, weshalb es „anders werden" mußte, „als der jetzige Gemeinderabbiner an die Stelle des Herrn Dr. Bamberger s. A. trat", auch diese Entgegnung vermag ein Königsberger in Erinnerung an das Jahr 1897 zwischen den Zeilen zu finden. Wenn jene drei Gelehrten, deren Ideale von

Ihren und Ihres Rabbiners Idealen so himmelweit entfernt sind, es wissen würden, daß sie von Ihrer Seite als Befürworter Ihrer Maßnahmen, als Referenzen angerufen wurden, an ihren Särgen würden sie rütteln. Die Toten können nicht reden; aber die Lebenden können es. Warum haben Sie, warum hat denn Ihr Rabbiner nicht die Befürwortung der zur Vertretung der konservativen Richtung in den Vorstand des sogenannten „Deutschen Rabbinerverbandes" berufenen Rabbiner zu beschaffen versucht? War nicht genügend Zeit, in den drei Monaten, die zwischen dem Ausbruche des Konfliktes und der ersten Veröffentlichung liegen, das Gutachten der Herren Rabbiner Dr. Auerbach in Halberstadt und Rabbiner Dr. M. Horovitz in Frankfurt a. M. einzuholen?

Meine Herren! Nunmehr ist die Reihe Ihrer Behauptungen, soweit sie an meine Person anknüpfen oder meine Person zu treffen bestimmt waren, abgethan, bis auf den letzten Buchstaben zurückgewiesen. Die Behauptungen hatten den Zweck, Sie in Ihrem Verhalten gegenüber der Adaß Jisroel zu verteidigen. Ihre Verteidigung ist mißlungen; der unbefangene Beurteiler wird Ihnen schon Milde gewähren müssen, wenn er sich mit dem Richterspruche begnügt, eine nicht vorsichtige Prüfung der Vorgänge habe Sie Behauptungen aufstellen lassen, welche angesichts der Aktenstücke sich als haltlos erweisen. Wenn aber diese milden Richter das folgende erfahren werden, dann werden sie dieses nachsichtsvolle Urteil wohl wieder zurückziehen und — schweigen. Den Lesern dieses Briefes ist es nämlich bisher noch unbekannt, daß es *nicht das erste Mal* war, als Sie im amtlichen Berichte die Behauptungen aufstellten, 1. daß ich 1897 als „Erklärung" von der Kommission vor meinem Eintritt den Inhalt des oben erwähnten halben Satzes gefordert hätte, 2. daß ich einen Schächter zu gewinnen suchte, von dem ich wußte, daß er kontraktlich der Kommission verpflichtet sei. Dieselben Behauptungen sind von Ihrer Seite aufgestellt worden lange vor Veröffentlichung des amtlichen Berichtes und zwar die zweite Behauptung gelegentlich einer Vermittelungsberatung in den Räumen des Herrn Schriftführers der früheren Kommission, welche zwischen dem 5. und 15. November v. Js. stattfand — das genaue Datum ist mir nicht erinnerlich — und an welcher zwei Herren aus Ihrer Mitte, der gen. Schriftführer, drei Herren vom Vorstande der Adaß Jisroel und ich teilnahmen; die erste Behauptung wurde von einem Herrn aus Ihrer Mitte in der auch in Ihrem Berichte erwähnten Sitzung vom 21. November v. Js. im Sessionszimmer der Syn.-Gem. aufgestellt. Beide Behauptungen wurden sofort zurückgewiesen. Bezüglich der sub 2 genannten wurde von unserer Seite schon damals die Aufklärung gegeben, daß der Schächter mit der Anregung, die aus der Vereinbarung mit seinen Kollegen hervorgegangen war, an den Vorstand der Adaß Jisroel *selbständig* herangetreten sei (vergleichen Sie bitte oben S. 10 u. 13), bezüglich der sub 1 genannten wurde ebenfalls sofort die Aufklärung gegeben, dieser halbe Satz enthalte nicht den Inhalt der „Erklärung". Auch diese „Erklärung" selbst wurde sofort an Ort und Stelle von mir Ihnen bekannt gegeben, indem ich meinen von Ihrer Seite mitgebrachten Brief, von dem Sie der Versammlung auch damals nur jenen halben Satz vorzulesen für gut befanden, mir ausbat und ihn nunmehr ganz zur Verlesung brachte (vergl. oben S. 5). *Der Widerspruch der Thatsachen mit der von Ihnen beliebten Wiedergabe* war Ihnen also *schon* am 21. November v. Js. *bekannt*. Was sollen nun jene milden Richter dazu sagen, daß Sie dieselben Behauptungen nochmals aufstellen, daß Sie die von uns gegebene Aufklärung nicht zur Kenntnis bringen, daß Sie dieselben Vorwürfe wiederholen, ohne auch nur anzudeuten, daß wir in eine Verteidigung eingetreten seien? Das alles in einem amtlichen Berichte!

Meine Herren! Was die Gründe anbetrifft, welche zum Austritt aus der Synagogengemeinde führten, so sind dieselben bereits in der Januar 1900 von den Ausgeschiedenen veröffentlichten Denkschrift ausführlich auseinandergesetzt worden. Sie sind durch Ihre diesbezüglichen Ausführungen in den Abschnitten VI und VII Ihres Berichtes in keinem Teile widerlegt worden. Gleichwohl wird die diesem Briefe zugesellte „Beilage", welche die religionsgesetzliche Beurteilung

des Austritts zum Thema hat, an diese Gründe erinnern, indem sie den Nachweis erbringen wird, daß **nur** die Annahme der Forderungen, welche in Beachtung einer — allerdings erst nach erfolgter Austrittserklärung gegebenen — Anregung des Vorstandes der Syn.-Gem. seitens der Adaß Jisroel gestellt waren, die Zurücknahme der Austrittserklärung rechtfertigen konnte. Die von dem Vorstande der Adaß Jisroel diesem Briefe gestellte Aufgabe, Ihre meine Person betreffenden Behauptungen ins rechte Licht zu setzen, ist vollendet. Die Einwendungen, welche wir außerdem auf Grund von Aktenstücken gegen Ihre Darstellung der Vorgänge zu erheben haben, gehören nicht zum Thema dieses Briefes. Eine etwaige Antwort auf denselben wird es nicht unterlassen dürfen, eine Rechtfertigung dafür zu erbringen,

1. daß Sie aus einem Briefe einen halben Satz als eine meinerseits von der Kommission geforderte „Erklärung" citierten, obgleich dieser Satz in der Erklärung nicht steht, diese Ihnen wohlbekannte Erklärung selbst aber von Ihnen verschwiegen wurde;

2. daß Sie die Forderung der Adaß Jisroel, daß der religiöse Standpunkt des Rabbiners der Adaß Jisroel in den rituellen Maßnahmen der Kommission maßgebend sei, als eine „übermäßige Forderung" bezeichneten;

3. daß Sie schrieben, die Fleischer und Schächter hätten 1898 einen Kontrakt gebrochen, um in ein Verhältnis zur Adaß Jisroel zu treten;

4. daß Sie von einem großen Entgegenkommen schrieben, welches während meiner Zugehörigkeit zur Kommission diese bewiesen hätte;

5. daß Sie schrieben, ich hätte in der Kommission den Anspruch erhoben, mein Standpunkt solle „stets" der „allein" maßgebende sein;

6. daß Sie eine Ausdrucksweise wählten, welche die Tragweite der Abstimmung, die den Austritt aus der Kommission herbeiführte, verkennen ließ;

7. daß Sie es als einen Unterlassungsfehler darstellten, daß kein Versuch gemacht sei, ein Schiedsgericht oder den Vorstand der Synagogen-Gemeinde in einer Gewissensfrage anzurufen;

8. daß Sie schrieben, der Rabbiner der Adaß Jisroel habe es für angezeigt gehalten, einen der von der Kommission engagierten Schächter, von dem er wußte, daß er dieser kontraktlich verpflichtet war, für sich zu gewinnen;

9. daß Sie einen in einer geschlossenen Versammlung aus dem Stegreif gesprochenen Satz in einer mir Verantwortung auferlegenden Form, aus dem Zusammenhange gerissen, veröffentlichten, der durch seine Isoliertheit eine Charakteristik meiner Person giebt, für welche der Zusammenhang keine Unterlage geboten hatte;

10. daß Sie bereits in früheren Verhandlungen erhobene und zurückgewiesene Vorwürfe wiederholen, ohne von den früheren Erörterungen Kenntnis zu geben.

Eine etwaige Antwort, welche jeden dieser Punkte erörtert, eine Kundgebung von Ihrer Seite mit offenem, klarem, bestimmtem Mannesworte werden wir willkommen heißen.

Rabbiner Dr. E. Munk.

Beilage.

Der Austritt aus der Synagogengemeinde in Königsberg in religionsgesetzlicher Hinsicht.

Wenngleich die Frage, unter welchen Verhältnissen aus einer Reformgemeinde auszutreten Pflicht ist, in den leitenden konservativ-rabbinischen Kreisen Deutschlands verschiedene Antworten erhalten hat und erhält, so wird von denselben dennoch die Pflicht des Austritts aus der Synagogengemeinde in Königsberg einmütig anerkannt, nachdem dieselbe die Vorschläge, welche die Adaß Jisroel behufs Ordnung der Schechitah gemacht hatte, rundweg abgelehnt hat. Diese Behauptung ist nicht aus einer Rundfrage bei den Rabbinern hervorgegangen, sondern gründet sich auf der Prüfung der hiesigen Verhältnisse unter den Gesichtspunkten der beiden Prinzipien, welche die verschiedenen Auffassungen repräsentieren. Jedes dieser beiden Prinzipien hat eine hervorragende Autorität unter den Rabbinern des letzten Jahrhunderts als Trägerin gefunden; das eine in dem Rabbiner Seeligmann Bär Bamberger s. A., weil. in Würzburg, das andere in dem Rabbiner Samson Raphael Hirsch s. A., weil. in Frankfurt a. M.

Die Verhältnisse der Gemeinde in Frankfurt a. M. gaben diesen beiden Gelehrten den Anlaß, ihre abweichenden Auffassungen der diesbezüglichen Religionsvorschriften ausführlich darzulegen. In Frankfurt a. M. besteht seit 1851 die separierte „Israelitische Religionsgesellschaft"; sie schuf aus eigenen Mitteln alle erforderlichen Institutionen in konservativem Geiste. Als 1876 das Austrittsgesetz in Kraft trat, wurde die Austrittsfrage auch in Frankfurt akut. Rabbiner Hirsch, der geistige Führer der „Israelitischen Religionsgesellschaft", vertrat den Standpunkt, daß auf Grund des jüdischen Gesetzes nunmehr, nachdem das Staatsgesetz dazu ermächtige, die konservativen Mitglieder der Frankfurter Reformgemeinde die Pflicht hätten, aus dieser auszuscheiden, weil die weitere Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, welche in offiziellen Maßnahmen den Grundlehren des Judentums entgegentrete, unstatthaft sei. Als Aufhebung einer Grundlehre des Judentums gelte beispielsweise die Leugnung der einstigen Ankunft eines persönlichen Messias und der einstigen Wiedervereinigung Israels im heiligen Lande und demgemäß die „Eliminierung oder die Unterlassung der rituell eingeführten Rezitierung der auf die erwähnten Verheißungen sich beziehenden Gebetstellen". Da es eine lebensfähige konservative Religionsgesellschaft in Frankfurt gäbe, so bestehe kein Hinderungsgrund für den Austritt. Rabbiner Bamberger teilte diesen Standpunkt; er hatte gelegentlich eines Wiener Gemeindevorfalles 1872 ein dementsprechendes Gutachten abgegeben und ebenfalls bezüglich der Frankfurter Verhältnisse am 1. Februar 1877. Als aber nach dem 1. Februar der Vorstand der Frankfurter Reformgemeinde, veranlaßt durch die Austrittserklärungen konservativer Mitglieder, beschlossen hatte, aus Gemeindemitteln religiöse Institutionen zu schaffen und zu erhalten und zwar unter selbständiger orthodoxer Leitung und Aufsicht, und zugleich die orthodoxen Gemeindemitglieder von der Pflicht, zu den „Reform-, Kultus- und Schuleinrichtungen" beizutragen, befreit hatte, da erklärte Rabbiner Bamberger, daß nach seiner Auffassung des Religionsgesetzes der Austritt nicht mehr geboten sei.

Darüber bestand also nur eine Meinung, daß, wenn die Ritualinstitutionen nicht einem orthodoxen Leiter unterstellt werden, der Austritt religionsgesetzlich geboten sei, falls die Verhältnisse den Zusammenschluß zu einem Sonderverbande gestatten, der selbständig die erforderlichen Einrichtungen zu treffen vermag. Diese Minimalbedingung hat Rabbiner Bamberger s. A. deutlich in einem Briefe, den er an die Frankfurter Börsen- und Handelszeitung (20. März 1877 Nr. 66) gerichtet hat, ausgesprochen. Daselbst wird mitgeteilt:

Frankfurt a. M., 19. März. In Bezug auf eine in Nr. 62 d. Bl. unter der Rubrik „Vermischtes" gebrachte Notiz geht uns von dem Herrn Distrikts-Rabbiner S. B. Bamberger in Würzburg die Berichtigung zu, daß Seitens des Herrn Rabbiner Hirsch in Betreff des Austritts aus der jüdischen Gemeinde kein schiedsrichterlicher Spruch bei ihm eingeholt worden, und er demnach nicht in der Lage gewesen sei, eine Erklärung gegen den Austritt abzugeben. Herr Rabbiner Bamberger fährt dann fort:

„Vor Kurzem nun wurde ich von einigen Mitgliedern der Religionsgesellschaft zu Frankfurt ersucht, mich persönlich dorthin zu verfügen, um etwa bei einer mir namhaft gemachten Seite den bis jetzt verweigerten Austritt geeigneter Weise herbeizuführen. Die Wichtigkeit der Sache veranlaßte mich, diesem Ersuchen zu entsprechen. Bei einer desfallsigen Besprechung wurde mir von einigen Herren die Bemerkung gemacht, daß der Gemeindevorstand nun bereit sei, den nicht austretenden Gemeindemitgliedern gerecht zu werden, indem er denselben die religiösen Institutionen, deren sie bedürfen, aus Gemeindemitteln herstellen lassen wolle, und zwar alles unter orthodoxer Leitung und Aufsicht, während die erwähnten orthodoxen Gemeindemitglieder zu den kultuellen Reformeinrichtungen nichts zu zahlen hätten. Ich erklärte hierauf, daß zur Verwaltung und Ausführung dieser Zugeständnisse vollkommen entsprechende Garantieen unerläßlich seien, sowie daß, wenn diese Garantieen in Wirklichkeit erfolgen, der Austritt aus der Reformgemeinde nicht mehr als geboten bezeichnet werden könne.

Diesen seinen Brief selbst zu beleuchten, nahm er in einem an Rabbiner Hirsch s. A. gerichteten Schreiben (Würzburg 1877 Frank'sche Buchhdlg.) Gelegenheit:

„. . . . . Ich habe mich demnach dahin ausgesprochen, daß die orthodoxen nicht austretenden Gemeindemitglieder den Gemeindevorstand als einen solchen nicht anerkennen, daß sie vielmehr ihren eigenen Vorstand haben müssen und daß in rituellen Angelegenheiten keine Appellation an den Gemeindevorstand stattfinden dürfe. Hierdurch wäre also für jeden Unbefangenen der Standpunkt des orthodoxen Vorstandes dem Gemeindevorstand gegenüber genau präcisiert. Ich habe ferner die Sicherung der Ausführung dieser Zugeständnisse als unerläßliche Bedingung aufgestellt; unter Ausführung wird wohl Niemand etwas Anderes verstehen, als daß ein orthodoxer Kultusbeamter, also ein mit entsprechender Hattoraß Haurooh versehener Maureh Zedek*) angestellt werde. Fassen wir nun dies Alles kurz zusammen: Es muß ein Maureh Zedek in echtem und wahrem Sinne des Wortes angestellt werden, **der über alle und jegliche religiösen Angelegenheiten Anordnungen erläßt und solche überwacht; es muß ein religiöser Vorstand in echtem und wahrem Sinne des Wortes gewählt und aufgestellt werden, welcher den Anordnungen des Maureh Zedek den entsprechenden Vollzug sichert,** und wenn für die Ausführung dieser Bedingnisse die vollkommen entsprechenden Garantieen in Wirklichkeit erfolgen, dann sei der Austritt aus der Gemeinde nicht mehr geboten".

Diese nach beiden konservativen Auffassungen unerläßlichen Bedingungen sind von dem Vorstande der hiesigen Synagogengemeinde niemals erfüllt worden; es ist sogar die Berechtigung von Forderungen, die weit hinter diesen Bedingungen zurückbleiben, bestritten worden. Der Nachweis dieser Behauptung bezüglich der den Austrittserklärungen vorangegangenen Beschlüsse des Vorstandes ist sehr schnell erbracht, denn der Plan, durch eine fünfzehnköpfige, alle Schattierungen der Synagogengemeinde in sich spiegelnde Kommission mit zwei konservativen und zwei liberalen Rabbinern die Schechitah zu ordnen, entfernt sich von dem Inhalt der gen. Mindestbedingungen gar zu weit. Als nun die schriftliche Austrittserklärung erfolgt war, da äußerte

*) Ein zu rabbinischen Funktionen Bevollmächtigter.

der Vorstand der Synagogengemeinde den Wunsch, daß sämtliche Forderungen der Adaß Jisroel formuliert werden. Obgleich also erst nach dem Faktum der Austrittserklärungen der Vorstand sich zu diesem seit Jahrzehnten erwarteten Schritte entschlossen hatte, wurde von Seiten der Adaß Jisroel der Anregung stattgegeben. Wie verhalten sich nun die Forderungen der Adaß Jisroel zu den sowohl von Rabbiner Hirsch s. A. als auch von Rabbiner Bamberger s. A. zu Recht anerkannten Mindestbedingungen? Die vier Forderungen, welche die Generalversammlung der Adaß Jisroel durch ihre Deputierten den Deputierten des Synagogengemeindevorstandes übermitteln ließ, überstiegen nicht nur nicht jene Bedingungen, sie erreichten sie nur grundsätzlich, blieben aber sowohl inhaltlich als formell hinter ihnen zurück und — wurden dennoch abgelehnt. Nach jener Minimalbedingung sollen die Schechitah und der Fleischverkauf in vollem Umfange einem orthodoxen Rabbiner unterstellt werden, der über alle und jegliche religiösen Angelegenheiten Anordnungen erläßt; ein gleichfalls orthodoxer Vorstand sei erforderlich, um dessen Anordnungen den Vollzug zu sichern. Die Generalversammlung der Adaß Jisroel stellte aber bezüglich der Schechitah einen Doppelvorschlag auf. Die Deputierten sollten fordern

> entweder daß dem Rabbiner der Adaß Jisroel die Schechitah und der Fleischverkauf **für die Adaß Jisroel** zur selbständigen Leitung unterstellt werden;

Es wurde also auf den zweiten Teil jener Bedingungen, die Assistenz eines orthodoxen Vorstandes, Verzicht geleistet, indem dem Vorstande der Reformgemeinde das Vertrauen geschenkt wurde, daß er die von dem Rabbiner der A. J. für erforderlich gehaltenen Maaßnahmen vollziehen würde, sobald er demselben für den Kreis der A. J. die selbständige Leitung zuerkannt hätte. Der andere Vorschlag, den die Deputierten der A. J. betreffs der Schechitah stellen sollten für den Fall, daß der Vorstand den Bestand einer gemeinsamen Schechitahinstitution für die ganze Synagogengemeinde den Vorzug geben sollte vor zwei gesonderten Schechitahinstitutionen, entfernt sich von jenen Mindestforderungen noch weiter. Denn er lautet:

> Die Schechitah in allen ihren Beziehungen hat nach den strengsten rituellen Grundsätzen zu erfolgen. Dieselbe steht unter Aufsicht des Gemeinde-Rabbiners und des Rabbiners der Adaß Jisroel. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die strengere Auffassung. Die Schächter stellt der Vorstand der Synagogen-Gemeinde nur mit Zustimmung der beiden gedachten Rabbiner an und hat dieselben auf Verlangen auch nur eines Rabbiners zu entlassen. Die Aufsicht in den Fleischgeschäften wird nur von dem Rabbiner der Adaß Jisroel ausgeübt. Die Maschgichim, deren Anzahl der Rabbiner der Adaß Jisroel bestimmt und die er für Rechnung der Synagogen-Gemeinde anstellt, haben nur seinen Anordnungen zu folgen. Derselbe kann sie auch entlassen, wenn sie nicht die ihnen aufgetragenen Pflichten erfüllen.

Auch dieser Vorschlag erhebt nicht die Forderung, daß ein orthodoxer Vorstand für die Schechitahinstitution gewählt werde. Außerdem bleibt er aber auch darin hinter jenem von den konservativen Rabbinern aufgestellten Mindestmaß zurück, daß er bezüglich des Teiles der Schechitainstitution, welcher sich auf das Schächtwesen bezieht, auf die Selbständigkeit des Rabbiners der Adaß Jisroel verzichtet. Nur bezüglich der Ritualmaßnahmen innerhalb der Fleischgeschäfte wurde ganz entsprechend jener Bedinguug Selbständigkeit für den Rabbiner der Adaß Jisroel gefordert. Die das eigentliche Schächtwesen betreffende Aufgabe eines Rabbiners erschöpft sich zum Wesentlichen in der Sorge für die Anstellung durchaus zuverlässiger Schächter und deren Kontrolle. Hatte also jeder Rabbiner das Entlassungsrecht, so war es gleichgiltig, ob zwei oder ein Rabbiner diesen Teil der Schechitahinstitution leiten. Die Aufgabe aber, welche bezüglich des rituellen Fleischbetriebes in fünf Geschäften einem Rabbiner erwachsen, sind mannigfach. Je nach der betreffenden Organisation des Fleischgeschäftes sind Maßregeln zu treffen, weder nach einem und demselben Schema noch ein für allemal wie beim Schächtwesen. Bei diesem beschränkte sich außerdem die Verantwortung — nach der damaligen Lage — auf drei Personen, bei dem Fleischbetrieb in den fünf Geschäften erstreckte sie sich auf weit mehr und naturgemäß weniger gut gekannte Personen, seien es die Besitzer, seien es die von ihnen Angestellten. Jeder Rabbiner weiß es,

daß die Verantwortung für den Betrieb in den Fleischgeschäften nie vorauszusehende und ungleich schwerere Sorgen auferlegt, als die Verantwortung für das eigentliche Schächtwesen. Haben doch jene Sorgen sogar ein geflügeltes Wort mit auffallend drastischem Ausdruck gezeitigt. In diesem einen Punkte durfte die volle Verantwortung nur bei Gewährung der Selbständigkeit, wie sie als Grundbedingung anerkannt ist, übernommen werden.

Die zweite Forderung lautete:

2. Es wird dem Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel das Recht eingeräumt, die Mikweh zu untersuchen und die hierzu nötigen Anordnungen zu treffen. Die von ihm etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten, soweit sie auf das rituelle Gebiet sich beziehen, sind zu beseitigen Die dauernde Überwachung der Mikweh ist fortan von dem Gemeinderabbiner und dem Rabbiner der Gemeinde Adaß Jisroel zu besorgen. Die rituellen Anforderungen beider Rabbiner sind in gleicher Weise von dem Vorstand der Synagogengemeinde zu berücksichtigen. Gehen dieselben auseinander, so soll der strengeren Auffassung der Vorzug gegeben werden.

Auch hier konnte auf Selbständigkeit verzichtet werden und wurde verzichtet; sie bleibt also wiederum hinter dem Mindestmaß zurück.

Die dritte Forderung hält sich ebenfalls innerhalb der Grenzen; sie lautete:

3. Dem jeweiligen Rabbiner der Adaß Jisroel wird das Recht eingeräumt, nach vorheriger Anzeige an das Gemeindebureau auf Verlangen der Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes der Adaß Jisroel auf dem Friedhof eine Grabrede zu halten. Werden am hiesigen Orte Verwandte eines Mitgliedes der Adaß Jisroel begraben, so soll dasselbe gelten. In anderen Fällen ist die Genehmigung des Rabbiners der Synagogen-Gemeinde einzuholen.

Die vierte Forderung endlich lautete:

4. Die Synagogen-Gemeinde zahlt jährlich an die Religionsgesellschaft Adaß Jisroel zu deren selbstwilligen Verfügung für Zwecke der Adaß Jisroel Mk. 4000.

Die Adaß Jisroel hätte also sich begnügt, wenn zu einem auf etwa 15000 Mark sich belaufenden Etat 4000 Mark von der Synagogengemeinde, welcher sie außerdem ihre gesetzmäßigen Steuern zu zahlen gewillt war, beigetragen würden, während die oben bezeichnete Autorität von der Voraussetzung ausging, daß sämtliche religiösen Institutionen, deren die Konservativen bedürfen, aus Gemeindemitteln hergestellt würden.

Also die vier Forderungen überstiegen nicht die von den hervorragenden Gelehrten Rabbiner Hirsch und Rabbiner Bamberger gleichmäßig als notwendig anerkannten Forderungen, sondern könnten eher als eine Herabsetzung derselben bezeichnet werden. Wenn gleichwohl diese nach erfolgten Austrittserklärungen erbetenen und übermittelten Forderungen abgelehnt wurden, so handelten die Ausgeschiedenen, die nunmehr ihren schriftlichen Erklärungen gesetzmäßig die mündlichen folgen ließen, in Übereinstimmung mit jenen berühmten Autoritäten. Aber noch auf zahlreiche Autoritäten aller Länder können sie sich berufen. Denn im Jahre 1872 traten nahezu 400 Rabbiner für den Austritt aus der Wiener Gemeinde ein, obgleich die Verhältnisse in derselben weit günstiger lagen, als die gegenwärtigen in Königsberg. Zu dieser stattlichen Anzahl von Rabbinern gehörten beispielsweise Rabbiner Dr. Hildesheimer*) s. A., Rabbi Elijahu Guttmacher s. A., Dr. M. Leh-

*) Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, mitzuteilen, daß, nachdem ich den Austritt aus der Synagogengemeinde vollzogen hatte, man hierselbst verbreitete, mein Lehrer Rabbiner Dr. J. Hildesheimer s. A. wäre persönlich nicht aus der Berliner Gemeinde ausgetreten. Wenn solches Gerücht sogar bei Ernstdenkenden Glauben finden konnte, dann wird man sich auch nicht wundern, wenn es Glauben fand, ich hätte in meiner 1893 gehaltenen Antrittsrede einen „Kampf bis aufs Messer" angekündigt. So übersetzen die Ausposaunen dieser köstlichen Fama nämlich den doppelt wiederkehrenden Ausdruck in Ezechiel 16 Satz 6, den harmlosen Brismilahsegen, der den Text meiner Ansprache im Jahre 1893 bildete, aber nicht der Antrittsrede in Königsberg, sondern einer durch eine Zeitungsnotiz hier bekannt gewordenen Abschiedsrede in Berlin. Die Ausposaunen haben übrigens vergessen, daß auch ein nichtjüdisches Magistratsmitglied über den Inhalt meiner Antrittsrede Auskunft geben könnte. — Endlich sei hier auch für diejenigen, die uns die Mahnung „al tipbrausch min hasibbur" zurufen, welche die in der Anwendung auf den Austritt aus einer Reformgemeinde jedem Kundigen ein Lächeln abgewinnen wird, kurz zur Aufklärung über den Sinn dieser Lehre auf Raschi und R. Obadja b. Bertinoro hingewiesen.

mann s. A., der jüdische Gerichtshof in Minsk (Rabbiner A. Rabbinowitz, M. L. Windin, Sam. Altschules), die Rabbiner in Wilna (Klaczk, Jos. Sakowitz, Jac. Cohn), Autoritäten wie der sog. Rabbiner Maharam Schick, ferner Rabbiner Schreiber, Verfasser des כתב סופר und noch zahlreiche Rabbiner Deutschlands, Österreichs und Rußlands. Auch mögen Talmudkundige erinnert werden an das überall hochberühmte Responsenwerk חתם סופר Teil 6 Nr. 89 Schluß. In der Sammlung*) der für den Wiener Fall eingeholten Gutachten finden sich auch die Namen vieler lebender Autoritäten. Ich stelle es anheim, außer diesen auch von folgenden Rabbinern aus den leitenden Kreisen der Konservativen Gutachten über die Frage des Austritts aus der Synagogengemeinde einzuholen: 1. — in alphabetischer Reihenfolge — von Herrn Rabbiner Dr. Auerbach in Halberstadt, Vorsitzendem des Kuratoriums des Rabbiner-Seminars, Vorsitzendem der Vereine traditionell gesetzestreuer Rabbiner Deutschlands, Mitglied des Vorstandes des „Deutschen Rabbinerverbandes"; 2. von Herrn Rabbiner Bamberger in Würzburg, dem Sohne und Amtsnachfolger des oben genannten Rabbiners Seeligmann B. Bamberger s. A.; 3. von Herrn Rabbiner Dr. Breuer in Frankfurt a. M., dem Schwiegersohne und Amtsnachfolger des mehrfach genannten Rabbiners Samson Raphael Hirsch s. A.; 4. von Herrn Dozent Dr. Hoffmann, Rektor des Rabbiner-Seminars in Berlin; 5. von Herrn Rabbiner Dr. M. Horovitz in Frankfurt a. M., dem Rabbiner der Gemeinde, welche die Träger des oben ausgeführten Bambergerschen Standpunktes bilden, Vorstandsmitglied des Vereines trad. gesetzestreuer Rabbiner und des deutschen Rabbinerverbandes. Zahlreiche maßgebliche Männer mit klangvollen Namen hier unerwähnt zu lassen, wird mir schwer; aber ich beschränke mich auf die Anführung derjenigen, welche durch ihre Beziehung zu der vorliegenden Frage bezw. mit Rücksicht auf ihre Amtsstellung für die Leser dieser Ausführungen hervorzuheben Grund vorliegt.

*) Rabbinische Gutachten betreffs der vom Vorstande der isr. Kultus-Gemeinde in Wien gefaßten Reformbeschlüsse. Nebst einem Vorwort von Rabb. Salomon Spitzer. 1872 Wien.

Rabbiner Dr. E. Munk.

E. Münk

DG 136 .G33 M68 1900 C.1
Offener Brief im Auftrage des
Stanford University Libraries
3 6105 038 176 769

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004